

Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft

Empirische Befunde zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration

Laura de Paz Martínez

Das Thema Kinderschutz und Migration steht in der letzten Dekade zunehmend im Fokus von Fachpraxis und Wissenschaft, verbunden mit einem wachsenden Interesse an einer migrationsspezifischen bzw. „migrations-sensiblen“ Ausgestaltung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in den damit beauftragten Institutionen. Der Forschungsstand ist dabei noch überschaubar: Neben Veröffentlichungen einzelner Autor*innen, die auf einen besonderen Handlungsbedarf mit Blick auf Migrationsfamilien und dort (vermeintlich) vorhandenen problematischen Rollenbildern, Erziehungsstilen und Formen der Vergesellschaftung verweisen (z.B. Wendler 2005; Toprak/El-Mafaalani 2012; Uslucan 2010a, b, c, 2012, 2015) wurden einzelne empirische Studien durchgeführt, wie etwa das Forschungs- und Praxisentwicklungsprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (vgl. Jagusch et al. 2012), in dem eine quantitative Analyse von Kinderschutzfällen erfolgte, sowie eine neuere Studie von Albrecht, die Fachkräfte in Jugendämtern zu ihrer Kompetenz im Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt befragt hat (vgl. Albrecht 2021). Daneben mehren sich Veröffentlichungen, die den Charakter von Stellungnahmen oder Empfehlungen haben und sich auf die Thesen der benannten Autor*innen, insbesondere Jagusch und andere (2012), beziehen (z.B. Erman 2008; bke 2018). Zudem gibt es eine Reihe von Publikationen, die Anregungen zum migrations- und kultursensiblen Fallverstehen geben, häufig im Kontext von Diagnostik und Psychotherapie (z.B. Hegemann/Oestereich 2009; Kizilhan 2011, 2013; Hildenbrand/Welter-Enderlin 2004; Gavranidou/Abdallah-Steinkopff 2007; Walter/Adam

2008; Uslucan 2010; Hegemann/Salman 2010; Behrens/Calliess 2011; Teupe 2012b; Weiss 2000; Wendler 2013; Levold/Wirsching 2016; Liedl et al. 2017; Lersner/Kizilhan 2017; Belz/Özkan 2017; Schneck 2017; Wenzel et al. 2020). Ein jüngerer Diskurs fokussiert auf Kindeswohlgefährdende Aspekte in den Lebensumständen Geflüchteter (z.B. Kindler 2014; Müller/Dittmann 2017; Lewek/Naber 2017).

Insbesondere die Studie von Jagusch et al. (2012) wurde und wird in den fachlichen Debatten zum Thema häufig zitiert und rezipiert. Grundlage der Studie war die Vollerhebung aller Kindeswohlgefährdungsmeldungen nach dem deutschen Kinder- und Jugendhilferecht gem. § 8a SGB VIII in ausgewählten Jugendamtsbezirken im Jahr 2008 anhand eines ausführlichen Fragebogens, der das Handeln der Fachkräfte ebenso wie die Zugänge und soziostrukturellen Merkmale der Familien beinhaltete (718 Fälle). Ausgehend vom Vergleich von Familien mit und ohne Migrationshintergrund konnten dort bereits 2008 erste Befunde zum Kinderschutzhandeln der Jugendämter im Kontext von Migration generiert sowie Herausforderungen und Implikationen für das Feld des Kinderschutzes formuliert werden (vgl. Jagusch et al. 2012). Die Autor*innen verweisen auf zwei grundlegende Risiken, die aus der Verbindung der Themenkomplexe Migration und Kinderschutz resultieren: Zum einen besteht das Risiko, dass Migration als „Spezialfall“ im Kinderschutz definiert wird, der problembehaftet ist, daher mit besonders großem Handlungsbedarf einhergeht und in der Folge einer spezifischen Bearbeitung bedarf (vgl. Koch/Müller 2012). Zum anderen birgt die ‚Besonderung‘ von Migration im Kinderschutz die Gefahr, dass in der Bearbeitung von Kinderschutzfällen in Familien mit Migrationshintergrund Stereotypen und Stigmatisierungen aktiviert werden, die zu einer Ethnisierung bzw. Kulturalisierung von problematischen Verhaltensweisen führen (ebd.). Auch das Studiendesign an sich birgt aufgrund des Vergleichs von Gruppen entlang des Merkmals Migration das Risiko, gegebenenfalls auftretende Unterschiede als migrationspezifisch zu definieren, obwohl auch andere Faktoren und Variablen einen Einfluss haben (können). Dies gilt es in der Interpretation der Befunde zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der beschriebenen Risiken plädieren die Autor*innen der Studie für einen kritisch-reflexiven Umgang mit den Dimensionen Migration und Kultur und die Prüfung entsprechender Relevanzen im Einzelfall (vgl. Jagusch et al. 2012). Auch der vorliegende Beitrag positioniert sich in dieser kritisch-re-

flexiven Perspektive der neueren Ansätze interkultureller Pädagogik (vgl. Stauf/de Paz Martínez 2011; Hamburger 2019).

Der vorliegende Beitrag knüpft an die Studie „Migrationssensibler Kinderschutz“ an und stellt den dort gewonnenen Erkenntnissen die Befunde einer eigenen empirischen Studie gegenüber, die ein ähnliches Design aufweist und damit die zentralen Ergebnisse aus dem Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ auf Basis aktueller Daten des Erhebungsjahres 2020 überprüfen und ergänzen kann. Datengrundlage ist die deutlich umfassendere Vollerhebung von 8.832 abgeschlossenen einzelfallbezogenen Gefährdungseinschätzungen (§ 8a-Verfahren) der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2020. Für jede im Jugendamt eingehende Gefährdungsmeldung wird ein einzelfallbezogener Fall mit soziodemografischen Angaben zum betroffenen jungen Menschen, seiner Familie, Angaben zu den meldenden Institutionen, der Gefährdungslage, den bestehenden und gewährten Hilfen sowie den fachlichen Schritten im Jugendamt dokumentiert. Die Auswertung erfolgt SPSS-gestützt durch die bivariate Analyse der Fälle im Vergleich der Familien mit und ohne Migrationshintergrund. Leitend sind die Fragen, ob und in welcher Weise sich bei Familien im Kinderschutz, die einen Migrationshintergrund haben, Lebenssituation, Gefährdungsformen oder Verfahren im Jugendamt unterscheiden (Abschnitt 2) und welche Schlussfolgerungen für eine migrationssensible Ausgestaltung des Kinderschutzes daraus gezogen werden können (Abschnitt 2). Zunächst erfolgt eine Einführung in die fachlichen Besonderheiten des § 8a SGB VIII, insbesondere der Gefährdungseinschätzung im Kinderschutz sowie eine Annäherung an das aktuelle fachliche Interesse am Themenfeld Migration im Handlungsfeld des Kinderschutzes (Abschnitt 1).

1 Der Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe: Migration und Kultur als herausfordernde Dimensionen?

Der Kinderschutz hat in Deutschland in den letzten beiden Jahrzehnten einen großen Bedeutungszuwachs erfahren. Mitte der 2000er Jahre sorgten mehrere tragische Fälle von Kindstötungen für großes öffentliches Aufsehen und Interesse, wodurch das Handlungsfeld des Kinderschutzes deutlich in den Fokus von Öffentlichkeit, Politik und Fachpraxis gerückt ist (vgl. AKJ Stat 2018). In Folge der sich an diese Ereignisse anschließenden öffentlichen

Kinderschutzdebatten wurden auf verschiedenen Ebenen Maßnahmen für eine Verbesserung des Kinderschutzes in Deutschland diskutiert und umgesetzt (z.B. die Einführung des § 8a SGB VIII, die Verabschiedung von Landeskinderschutzgesetzen und des Bundeskinderschutzgesetzes 2012, die Gründung von Forschungsstellen, z.B. des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen mit dem Schwerpunkt Qualitätsentwicklung im Kinderschutz). Diese Entwicklungen haben auch die Praxis des institutionellen Kinderschutzes in Deutschland deutlich verändert, z.B. erkennbar an den jährlich steigenden Fällen von Kindeswohlverdachtsmeldungen in den Jugendämtern in Deutschland (vgl. StatBa 2021b). Die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen ist eine der zentralen Aufgaben der Jugendämter in Deutschland. Im Jahr 2020 erreichten die 559 Jugendämter bundesweit etwa 195.000 Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen (Vernachlässigung, Gewalt oder Missbrauch) von Personen aus dem Umfeld der jungen Menschen oder Institutionen wie beispielsweise Schule, Kita oder Polizei, denen die Fachkräfte in den Sozialen Diensten zeitnah und prioritär nachgehen. Als Gründe für die stetig steigende Zahl der Gefährdungsmeldungen sind insbesondere eine erhöhte Aufmerksamkeit und Sensibilisierung in der Öffentlichkeit und bei Institutionen zu nennen, die auch durch die Qualifizierung von Netzwerken, den Ausbau Früher Hilfen sowie weiteren Maßnahmen und Gesetzesänderungen begünstigt wurden – ob tatsächlich auch mehr Kinder und Jugendliche von Gewalt und Missbrauch betroffen sind, kann damit noch nicht eindeutig belegt werden. Die einzelfallbezogenen Kindeswohlverdachtsverfahren und Gefährdungseinschätzungen sind seit 2012 Teil der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik, so dass sich bundesweite Entwicklungen gut nachzeichnen lassen.

1.1 Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII

Der (intervenierende) Kinderschutz rund um den Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist dabei zunächst ein sehr kleiner Ausschnitt der vielfältigen Jugendamtsarbeit, gleichwohl gehört er zu den schwierigsten, anspruchsvollsten und folgenreichsten Kernaufgaben (vgl. Kindler et al. 2006; Schader 2012). Ein übereiltes und vorschnelles Handeln der Fachkräfte im Kontext von Verdachtsfällen kann ebenso wie ein zu zögerliches oder fachlich unangemessenes Verhalten zu schweren Belastungen und Schädigungen von Familien und Kindern führen. Der Anwendungsbereich für den

Paragrafen § 8a SGB VIII ist eröffnet, wenn gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden. Gewichtige Anhaltspunkte sind begründete Vermutungen, konkrete, ernst zu nehmende Hinweise oder Sorgen, dass ein Kind gefährdet sein könnte. Dabei muss nicht bereits nachgewiesen sein, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, die konkrete Vermutung ist ausreichend (vgl. Münder et al. 2019: 122ff.). Mit Bekanntwerden solcher gewichtigen Anhaltspunkte beim Jugendamt wird der Schutzauftrag aktiviert. Die Fachkräfte des Jugendamtes sind dann verpflichtet, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sowie gegebenenfalls weiterer Institutionen und Personen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen (ebd.). Wenn die Fachkräfte im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) zu der Einschätzung gelangen, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, hat das Anbieten geeigneter und notwendiger Hilfen Vorrang vor Eingriffen in Elternrechte (z.B. in Form eines gemeinsam erarbeiteten Schutzplans) (ebd.). Nur wenn die Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken, und die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB erreicht ist, sind weitere Schritte möglich und erforderlich.

Der auf die Verdachtsmeldung folgende Klärungsprozess im Zuge einer Gefährdungseinschätzung ist deshalb so anspruchsvoll, weil eine Kindeswohlgefährdung das Ergebnis des Zusammenspiels unterschiedlicher Risikofaktoren und Ressourcen auf individueller, familiärer, sozialer und gesellschaftlich-kultureller Ebene darstellt, die je spezifisch zusammenwirken. Das Ergebnis einer Gefährdungseinschätzung ergibt sich aus der Zusammenschau, kontextabhängigen Gewichtung und fachlichen Bewertung verschiedener Dimensionen¹ sowie der Qualität ihrer Wechselwirkungen, wobei eine einfache Addition einzelner Faktoren vermieden werden soll. Das Ziel des Klärungsprozesses ist es, die mit dieser Mehrschichtigkeit einhergehende Komplexität zu reduzieren, um die Frage zu beantworten, was im Einzelfall zu tun ist, d.h. welche Unterstützungsangebote für die betref-

1 Kindler et al. 2006 benennen fünf sich wechselseitig beeinflussende Dimensionen für die Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung: Kindliche, altersabhängige Bedürfnisse; Tun oder Unterlassen der Eltern/Erziehungsberechtigten oder Dritter; zeitweilige oder dauerhafte Belastungen und Risikofaktoren; zeitweilig oder dauerhaft vorhandene Ressourcen und Schutzfaktoren; Folgen bzw. erwartbare Folgen für die kindliche Entwicklung.

fende Familie zum gegenwärtigen Zeitpunkt möglich und angemessen sind. Vor diesem Hintergrund können somit begründete Aussagen über geeignete Hilfsansätze getroffen werden (vgl. Hege 2001: 15; Müller 1997: 53; Schweizer/Schlippe 2009: 26). Eine zentrale Bedeutung kommt in diesem Kontext der methodisch strukturierten Fallberatung zu, die es ermöglicht, verschiedene Perspektiven und Fachwissen einzubinden und eigene Verstrickungen im Fall (z.B. Identifikationen mit einzelnen Familienmitgliedern oder das Thema „Nähe-Distanz“) zu reflektieren (vgl. Tietze 2003). Zudem benötigen die Fachkräfte gut fundiertes Fachwissen zu einer Vielzahl von Themen im Kontext von Kindeswohlgefährdung (theoretisch, methodisch, regional, zu Ressourcen und Risikofaktoren², zu innerfamiliären Dynamiken, zu Gesprächstechniken u.v.m.). Dieses Fachwissen muss durch begleitende Fortbildung und Supervision der Fachkräfte sichergestellt werden, insbesondere auch vor dem Hintergrund einer hohen Fluktuation von Fachkräften (vgl. Heinitz 2013).

1.2 Zunehmendes Interesse an den Dimensionen Migration und Kultur im Kinderschutz

Auch die Dimensionen Migration und Kultur sind Aspekte, die Fachkräfte im Kontext ihrer Kinderschutzarbeit zunehmend beschäftigen. Migrationsfamilien stellen hohe Anteile an der Bevölkerung, so dass diese auch den Fachkräften im Kinderschutz zunehmend begegnen. Zudem hat sich ein wissenschaftlicher Teildiskurs entwickelt, der häufig unter dem Begriff „Migrationssensibler Kinderschutz“ firmiert (z.B. Jagusch et al. 2012, Uzlucan 2010; 2015), auch in der Fachpraxis rezipiert wird und sich in einer steigenden Nachfrage und neuen Angeboten auf dem Aus- und Fortbildungsmarkt zeigt. Bereits heute haben über 30 % aller jungen Menschen in Deutschland einen Migrationshintergrund (vgl. StatBA 2021a). Die junge Altersstruktur der Migrant*innenbevölkerung, der steigende Anteil von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, sowie die Zuwanderung von Geflüchteten aus Krisengebieten mit Familiennachzügen lassen auch zukünftig eine wachsende Bedeutung der Gestaltungsaufgaben durch Migration erwarten, was ein weiterhin anhaltendes Interesse an migrati-

2 Wie beispielsweise zu Gefährdungslagen im Kontext psychischer und Suchterkrankungen der betreuenden Personen, Folgen von Hochstrittigkeit oder Schulabsentismus u.v.m.

onsspezifischen Fragestellungen im Kinderschutz vermuten lässt. Denn sozialisatorische Prägungen und Erfahrungen, die im Verlauf der Migration erworben wurden, können (auch) erzieherisches Verhalten von Eltern und damit verbundene Bedürfnisse und Motivationen formen, die im Kontext des Kinderschutzes relevant werden können (vgl. bke 2018: 3). Dabei gilt es jedoch unbedingt zu beachten, dass die Lebensrealitäten von Familien mit Migrationshintergrund in hohem Maße heterogen sind abhängig vom Migrationsstatus, dem Aufenthaltsstatus, damit verbundenen Ressourcen, Stressoren und Belastungen (vgl. Hamburger 2011, Teupe 2012a) und Migration eben nur eine Zugehörigkeitsdimension unter vielen weiteren darstellt, die das Erleben und Verhalten von Menschen beeinflussen (vgl. Krüger-Potratz/Lutz 2002).

Die Arbeit der Sozialen Dienste mit Migrationsfamilien ist bereits Normalität – gleichzeitig berichten Fachkräfte von vielfachen Verunsicherungen im Umgang mit Migrationsfamilien hinsichtlich vermeintlich anderer „kultureller“ Praktiken, der Unkenntnis der (rechtlichen) Lebenssituationen, Unsicherheiten aufgrund bestehender Stereotype, Fremdheitsgefühlen, dem Fehlen von Sprache als zentralem Medium der Verständigung im Hilfeprozess und ähnlichem (vgl. Jagusch et al. 2012, Albrecht 2021). Diese Unsicherheiten können sich im Kontext des Kinderschutzes verstärken, wenn unklar ist, ob und in welcher Weise dem Migrationshintergrund bzw. den Dimensionen Migration und Kultur (und den damit verbundenen (Fremd- und Selbst)zuschreibungen, Ressourcen, Erfahrungen, Belastungen) im Kontext der Fallarbeit und den komplexen Einschätzungsprozessen im Kinderschutz eine Bedeutung beigemessen werden soll (vgl. Teupe 2012a). Gesichertes (empirisches) Wissen zu Migration im Kontext von Kinderschutz bzw. Kindeswohlgefährdung liegt aktuell nur vereinzelt vor (vgl. insbesondere die Studie „Migrationssensibler Kinderschutz“ von Jagusch et al. 2012). Die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik erhebt zwar einzelfallbezogene Daten zu „§ 8a-Verfahren“ bzw. Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, jedoch derzeit nicht differenziert nach dem Migrationshintergrund, so dass eine empirische Annäherung an den Gegenstand bundesweit nicht möglich ist.

1.3 Datengrundlage: Monitoring der Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII in Rheinland-Pfalz

In Rheinland-Pfalz existiert jedoch ein erweitertes Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII, das im Kontext des Projekts „Qualitätsentwicklung durch Berichtswesen“ bereits seit 2010 als Bestandteil von Qualitätsentwicklung im Kinderschutz fest verankert ist. Es dient der Schaffung einer systematischen Wissensbasis als Grundlage für eine weitere vertiefende Analyse in der Fachpraxis und kann Anstoß für fachliche Weiterentwicklungen sein (vgl. de Paz Martínez/Kühnel 2021; Müller et al. 2021). Da in der rheinland-pfälzischen Erhebung in jedem Einzelfall zusätzlich das Merkmal „Migrationshintergrund“ erhoben wird, können für den Bereich des Kinderschutzes in einem engen Verständnis (institutionelle Intervention bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung, §8a-Verfahren im Jugendamt) empirisch fundiert Auswertungen entlang des Merkmals Migrationshintergrund erfolgen, die Aufschluss über migrationsspezifische Fragestellungen geben und damit wichtige Hinweise zur fachlichen Ausgestaltung eines zentralen Handlungsfeldes der Kinder- und Jugendhilfe liefern³. Die im Folgenden dargestellten Ergebnisse basieren auf der rheinland-pfälzischen Statistik zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII mit

3 Zusätzlich zu den Erhebungsmerkmalen der Bundesstatistik enthält der rheinland-pfälzische Fragebogen weitere Variablen zu Verfahren im Jugendamt (Bekanntheit der Familie im Jugendamt, differenzierte Angaben zu den Hilfen; zu konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung; zu fachlichen Schritten im Jugendamt zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos; Mitwirkungsbereitschaft der Eltern) und zur Soziodemographie der Familien (z.B. Einkommenssituation der Familie, Alter der Mutter bei Geburt des Kindes, Kinderzahl im Haushalt insgesamt). Dazu gehört auch die Information über das Vorliegen eines Migrationshintergrundes bei dem von der Gefährdungseinschätzung betroffenen Kind oder Jugendlichen. Folgende Definition wird dabei in Anlehnung an die Definition des Statistischen Bundesamtes genutzt: Als Kinder mit Migrationshintergrund werden diejenigen Kinder und Jugendlichen dokumentiert, für die mindestens eines der beiden benannten Kriterien zutrifft: 1. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil hat nicht die deutsche Staatsbürgerschaft und/oder 2. Das Kind bzw. mindestens ein Elternteil stammt aus einem anderen Herkunftsland und ist nach Deutschland zu- bzw. umgewandert. Durch Einbürgerung kann bei dieser Personengruppe die deutsche Staatsbürgerschaft vorliegen. (vgl. de Paz Martínez/Kühnel 2021: 11f.). Somit handelt es sich bei den Familien, die in der Stichprobe als mit „Migrationshintergrund“ gekennzeichnet werden, um eine sehr heterogene Gruppe mit und ohne eigene Migrationserfahrung, mit gegebenenfalls sehr unterschiedlichen (migrationsbedingten) Ressourcen, Erfahrungen und Belastungen.

der Vollerhebung von 8.832 abgeschlossenen einzelfallbezogenen Gefährdungseinschätzungen (§ 8a-Verfahren) des Jahres 2020. Aktuell nehmen 40 von 41 Jugendämtern in Rheinland-Pfalz an der Erhebung teil (vgl. de Paz Martínez/Kühnel 2021). Die Ergebnisse werden – soweit möglich – in Bezug zu den zentralen Befunden aus dem Praxisentwicklungsprojekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (vgl. Jagusch et al. 2012) gesetzt. Dort konnten bereits 2008 erste Befunde zum Kinderschutzhandeln der Jugendämter im Kontext von Migration generiert werden⁴.

Leitend sind im Folgenden die Fragen, ob und in welcher Weise sich bei Familien im Kinderschutz, die einen Migrationshintergrund haben, Lebenssituation, Gefährdungsformen oder Verfahren im Jugendamt unterscheiden (Abschnitt 2) und welche Schlussfolgerungen für eine migrationssensible Ausgestaltung des Kinderschutzes sich daraus ergeben (Abschnitt 3).

2. Was sagt die Praxisforschung? Ausgewählte Befunde zur Umsetzung des § 8a SGB VIII und zum institutionellen Handeln der Jugendämter im Kontext von Migration

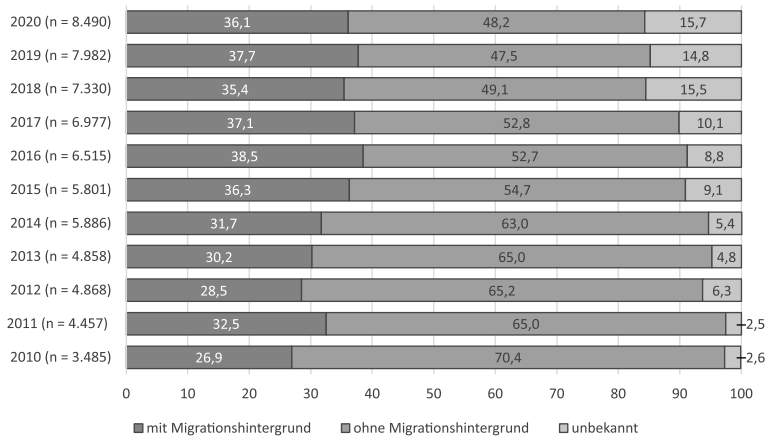
2.1 Familien mit Migrationshintergrund sind im Kinderschutz weder unter- noch überrepräsentiert, sondern entsprechend ihres Anteils an der Gesamtbevölkerung vertreten.

Familien, Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund stellen im Kinderschutz wie auch in der Gesamtbevölkerung bedeutsame Anteile. Im Jahr 2020 bezogen sich 36,1 % der abgeschlossenen Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII auf eine*n Minderjährige*n, der/die in einer Familie mit Migrationshintergrund lebte. Bei weiteren 15,7 % war das Vorliegen eines Migrationshintergrundes unbekannt, knapp die Hälfte der Verfahren bezog sich auf Familien ohne Migrationshintergrund. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen mit Migrationshintergrund an der Gesamtbevölkerung der unter 18-Jährigen in Rheinland-Pfalz betrug im Jahr 2020 40,0 % (vgl.

4 Die Daten dort basieren auf einer Vollerhebung der § 8a-Meldungen in ausgewählten Jugendamtsbezirken im Jahr 2008 (einem Landkreis sowie in Bezirken zweier Großstädte), Grundlage sind 718 Gefährdungseinschätzungen, Ergebnisse finden sich ausführlich bei Jagusch et al. 2012.

StaLa 2021) und lag damit nur wenige Prozentpunkte über dem Anteil bei den § 8a-Verfahren. Der Befund zeigt, dass junge Menschen mit Migrationshintergrund – entgegen der öffentlichen Wahrnehmung – weder häufiger noch seltener vom Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung betroffen sind als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Damit stellen Familien mit Migrationshintergrund eine zentrale Zielgruppe im Kinderschutz dar, jedoch nicht, weil sie weniger in der Lage sind, ihre Kinder zu erziehen und zu schützen, sondern weil sie zunehmend hohe Anteile an der Gesamtbevölkerung stellen. Im Vergleich zur Erhebung des Jahres 2010 hat sich der Anteil der betroffenen Kinder mit Migrationshintergrund erhöht – ähnlich wie auch ihr Anteil an der gleichaltrigen Bevölkerung (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Migrationshintergrund des von der Gefährdungseinschätzung betroffenen jungen Menschen (2010 bis 2020 im Vergleich, Angaben in Prozent)



Dieser Befund kann zunächst überraschen, denn sowohl eine Unterrepräsentanz (im Sinne eines „Wegschauens“ bei anderen Kulturen, Segregation) als auch eine Überrepräsentanz (z.B. kulturalisierende Deutungsmuster, weniger Toleranz bei abweichendem Verhalten) wären gut begründbar. Familien und Kinder mit Migrationshintergrund sind überproportional häufig von prekären Lebensverhältnissen betroffen – wie seit vielen Jahren die Migrationsberichte des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und Berichte der Beauftragten für Migration, Flüchtlinge und Integration

zeigen (vgl. z.B. Beauftragte 2019) – und ungünstigeren Entwicklungsbedingungen im familialen Umfeld ausgesetzt. Da das Risiko für Kindeswohlgefährdendes Verhalten im Kontext multipler Benachteiligungen steigt (vgl. Kindler 2009; de Paz Martínez/Kühnel 2021: 56f.), ließe sich eher eine Überrepräsentanz der Migrationsfamilien im Kinderschutz erwarten. Eine solche Überrepräsentanz ist jedoch seit Beginn der Erhebung 2010 regelmäßig nicht festzustellen⁵.

2.2 Die § 8a-Verfahren betreffen junge Menschen jeden Alters. Etwa jedes vierte Kind ist älter als 12 Jahre – unabhängig vom Migrationshintergrund.

Kinderschutz betrifft alle Altersgruppen – dies zeigt sich regelmäßig im Monitoring zu den § 8a-Verdachtsmeldungen. Etwa jedes fünfte betroffene Kind in den § 8a Verfahren war 2020 unter drei Jahre alt und gehörte somit zur Zielgruppe der Frühen Hilfen. Säuglinge und Kleinkinder sind aufgrund ihres Alters besonders vulnerabel, weshalb sich entsprechende politische und fachliche Ansatzpunkte für die Verbesserung des Kinderschutzes in den vergangenen Jahren auf den Ausbau Früher Hilfen, die verbesserte Kooperation mit dem Gesundheitssystem sowie Familienbildungsansätze für junge Eltern mit Kleinkindern bezogen. Aber auch ältere Kinder waren mit Anteilen von rund 14 % (12 bis unter 15 Jahre) und 10 % (15 bis unter 18 Jahre) vertreten. Damit war etwa jedes vierte Kind bei den §8a-Verfahren – unabhängig vom Migrationshintergrund – älter als zwölf Jahre. Der Anteil der tatsächlich festgestellten Kindeswohlgefährdungen steigt mit dem Alter und war bei den über 12-Jährigen am höchsten.

Mit Blick auf junge Menschen mit Migrationshintergrund zeigen sich kaum Unterschiede in der Altersverteilung zwischen den Gruppen. Interessant ist der zusätzliche Blick auf die Geschlechterverteilung in den Altersgruppen (vgl. Abbildung 2). Insgesamt sind die Anteile Jungen vs. Mädchen in beiden Gruppen etwa gleich verteilt (etwa 51 % Jungen und 49 % Mädchen). Beim Blick auf die Altersgruppen zeigen sich aber Auffälligkeiten: So waren Mädchen mit Migrationshintergrund in den höheren Altersklassen (12 bis

5 Im Folgenden werden lediglich die Fälle mit der Kennzeichnung mit oder ohne Migrationshintergrund ausgewertet, Fälle mit der Kennzeichnung „unbekannt“ fallen aus den Vergleichen heraus.

unter 15 und 15 bis unter 18 Jahren) mit 30 % deutlich häufiger vertreten als Mädchen ohne Migrationshintergrund oder Jungen beider Gruppen.

Auch im Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ finden sich ähnliche Befunde mit Blick auf (Migranten-)mädchen. Dort zeigte sich zudem, dass ein großer Teil der Gefährdungseinschätzungen der älteren Mädchen mit Migrationshintergrund auf Selbstmeldungen der Mädchen zurückging (vgl. Teupe 2012a: 67ff.). Auch 2020 kamen Mädchen mit Migrationshintergrund vergleichsweise häufiger als die anderen Gruppen in der Adoleszenz in Kontakt mit dem Jugendamt und damit verbundener Hilfe und Unterstützung (30 % waren über 12 Jahre alt) – 56,6 % der Familien der Migrantinnen ab 12 Jahren waren in der Vergangenheit jedoch schon vom Jugendamt beraten worden, 33,6 % befanden sich zum Zeitpunkt der Meldung im Hilfebezug (insb. formlose Beratung nach § 16 SGB VIII bei rund 16 %, Sozialpädagogische Familienhilfe bei rund 8 %). Jedes zehnte Verfahren bei den älteren Migrantinnen ging auch in der rheinland-pfälzischen Stichprobe auf eine Selbstmeldung zurück (im Vergleich zu 2,2 % Selbstmelder*innen bei allen Fällen mit Migrationshintergrund ist der Anteil bei den älteren Mädchen mit 10,5 % damit erhöht), zudem auf Schule (12,6 %) und Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft (33,4 %). Bei den älteren Migrantinnen (ab 12 Jahren) bestätigte sich bei rund 41 % der Verdacht auf eine Gefährdung (akut 23,1 %, latent 18,4 %), in diesen Fällen standen insbesondere die Gefährdungslagen psychische Misshandlung (44,9 %) und körperliche Misshandlung (42,7 %) im Fokus, gegebenenfalls auch in Kombination (Mehrfachnennungen möglich). Häufig benannt wurden in der Konkretisierung der Gefährdungslagen durch die Fachkräfte der Jugendämter Verhaltensauffälligkeiten, Selbstgefährdung und/oder psychische Auffälligkeiten der jungen Menschen (43,5 %), massive Konflikte zwischen jungem Menschen und Eltern(teil) (46,7 %) sowie ein unangemessenes/inkonsistentes Erziehungsverhalten der erziehenden Personen (45,7 %). In jedem fünften Fall erfolgte als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII (22,7 %), zudem formlose Beratungen (23,0 %) und der Einsatz einer SPFH (13,2 %). Auf Basis der Daten sind keine Aussagen dazu möglich, ob Gefährdungen im früheren Alter nicht wahrgenommen wurden oder ob es zuvor bereits Gefährdungsmeldungen im gleichen Fall gab. Unabhängig davon deuten die Daten aber auf sich verstärkende Konflikte, die mit der fortschreitenden Adoleszenz und damit verbundenen Entwicklungsaufgaben entstehen können. Themen wie Autonomieentwicklung, Ab-

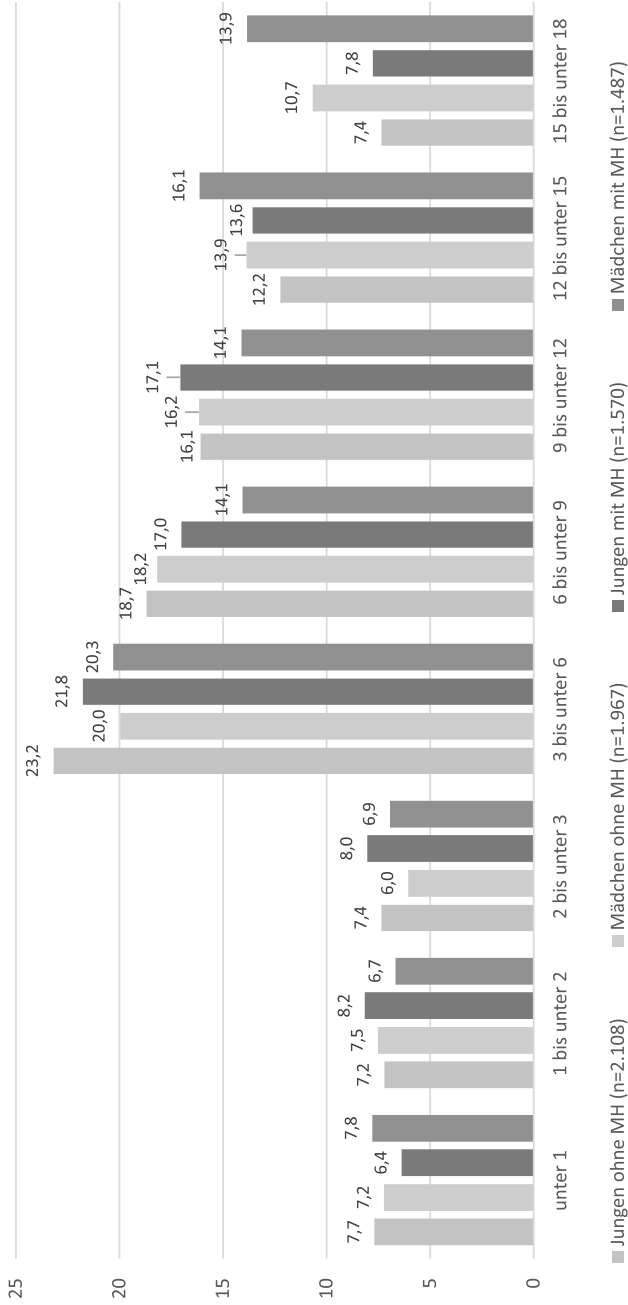


Abbildung 2: Alter, Geschlecht und Migrationshintergrund des Kindes beim Abschluss der Gefährdungseinschätzung (Angaben in Prozent, 2020)

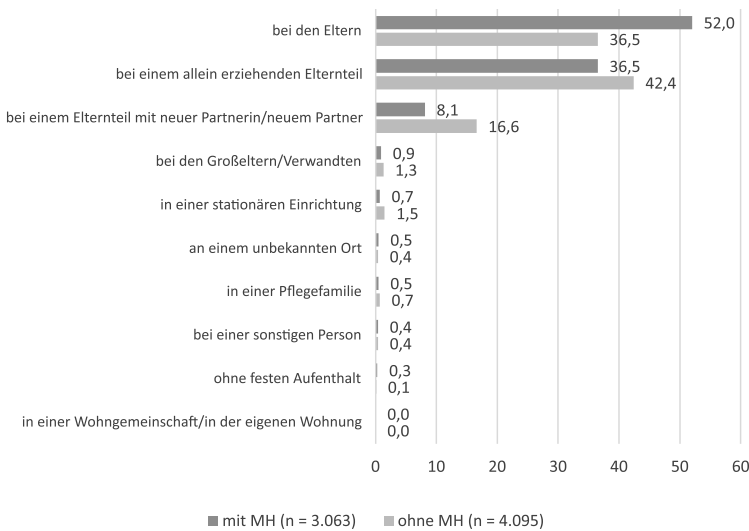
lösungsprozesse und Generationenkonflikte können auch durch die Dimensionen Kultur und Migration geprägt sein. Der Befund deutet darauf, dass zur gemeinsamen Abwendung der Gefährdung in der Zusammenarbeit mit der Familie ein migrations- bzw. kultursensibles Fallverstehen hilfreich sein bzw. relevant werden kann. Dabei gilt es jedoch, den Adressat*innen die Kategorie Migration nicht im Sinne einer wohlgemeinten Fremdbestimmung „überzustülpen“. Im Dialog mit den Adressat*innen kann erfragt werden, ob – neben vielen anderen – auch die Zugehörigkeitskategorien Migration oder Kultur im Erziehungsgeschehen oder der Gefährdungslage eine Rolle spielen. Anregungen zum migrations- und kultursensiblen Fallverstehen finden sich inzwischen in vielen Publikationen und als Teil von Lehrbüchern der Diagnostik und Psychotherapie (s.o.).

2.3 Die Lebenslagen von Familien im Kinderschutz sind überwiegend prekär, die Familienformen der Migrantenfamilien häufiger „traditionell“.

Das Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen gem. § 8a SGB VIII zeigt seit Beginn mit Blick auf die Lebenslagen der betroffenen Familien, dass Kindeswohlgefährdung häufig im Kontext prekärer Lebensverhältnisse entsteht: Die Familien im Kinderschutz sind über die Berichtsjahre hinweg überproportional häufig alleinerziehend, kinderreich und/oder beziehen ALG II (vgl. de Paz Martínez/Kühnel 2021: 56ff.). Eine differenzierte Betrachtung nach Migrationshintergrund zeigt, dass die Lebenslagen von Familien mit und ohne Migrationshintergrund mit Blick auf Armutslagen gleichermaßen prekär sind. Fachkräfte treffen jedoch bei der Arbeit mit Migrationsfamilien häufiger „traditionelle“ Familienformen an (häufiger leben beide leibliche Eltern zusammen, es sind häufiger kinderreiche Familien). Eine hohe Zahl an Geschwistern kann aus kindlicher Perspektive eine Ressource darstellen (Spiel- und Interaktionspartner*innen), sich einzelnen Autor*innen zufolge aber auch als Risiko erweisen, insbesondere bei einem großen Geschwisterverband mit geringen Altersabständen (z.B. Gefahr der Übersozialisierung und Vernachlässigung typisch kindlicher Bedürfnisse beim ältesten Kind, weniger Integrationschancen, da Interaktionen mit anderen bzw. deutschen Kindern sich reduzieren) (vgl. Uslucan 2015). Der Anteil alleinerziehender Familienformen (inkl. Stiefelternkonstellation) war

dagegen bei den Familien ohne Migrationshintergrund deutlich höher (60 % im Vergleich zu 45 %).

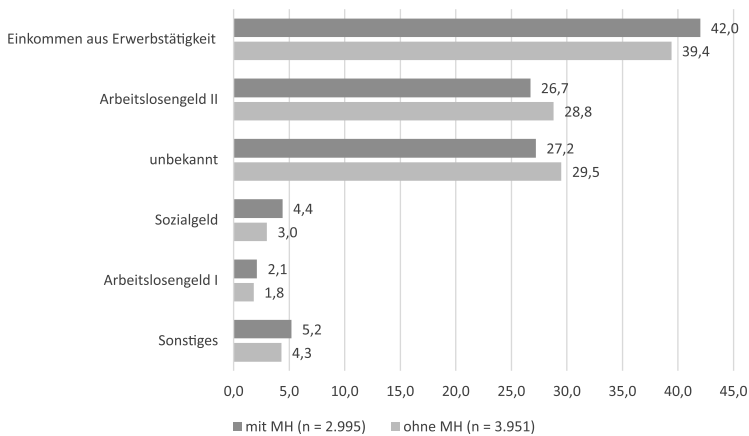
Abbildung 3: Gewöhnlicher Aufenthaltsort des/der Minderjährigen zum Zeitpunkt der Gefährdungseinschätzung (differenziert nach Migrationshintergrund, Angaben in Prozent, 2020)



Auch das Merkmal ‚Armut‘ spielt nach wie vor sowohl bei der Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung als auch im Kinderschutz eine hervorgehobene Rolle. Armut bzw. die damit verbundene Lebenslage gilt als starker Risikofaktor für das Auftreten einer Kindeswohlgefährdung. Bei den von Gefährdungseinschätzungen betroffenen Familien bestritt 2020 etwa ein Drittel der Familien ihren Lebensunterhalt durch eigenes Einkommen/Gehalt. Über die Höhe des Einkommens wurden keine näheren Angaben erhoben. Daher ist es möglich, dass das Einkommen der Erwerbstätigen nur knapp über der Armutsgrenze lag und sich diese Familien trotz eigener Erwerbstätigkeit in ähnlichen Armutslagen befanden wie Empfängerinnen und Empfänger von Mindestsicherungsleistungen („working poor“, vgl. Hanesch 2011). Knapp die Hälfte der Familien erhielt 2020 Transferleistungen; dieser Anteil ist deutlich höher als im Durchschnitt der rheinland-pfälzischen Be-

völkerung. Bei der Auswertung der Fälle mit tatsächlich festgestellter bzw. nicht auszuschließender Kindeswohlgefährdung lag der Anteil von Familien mit staatlichen Transferleistungen regelmäßig noch höher (ca. 60 %). Familien mit Migrationshintergrund bezogen dabei etwas seltener Arbeitslosengeld II, häufiger jedoch Sozialgeld oder „sonstige“ Einkommensarten.

Abbildung 4: Über welche Einkommensarten verfügte die betroffene Familie zum Zeitpunkt des Kontakts? (differenziert nach Migrationshintergrund, Angaben in Prozent, 2020, Mehrfachnennungen möglich)



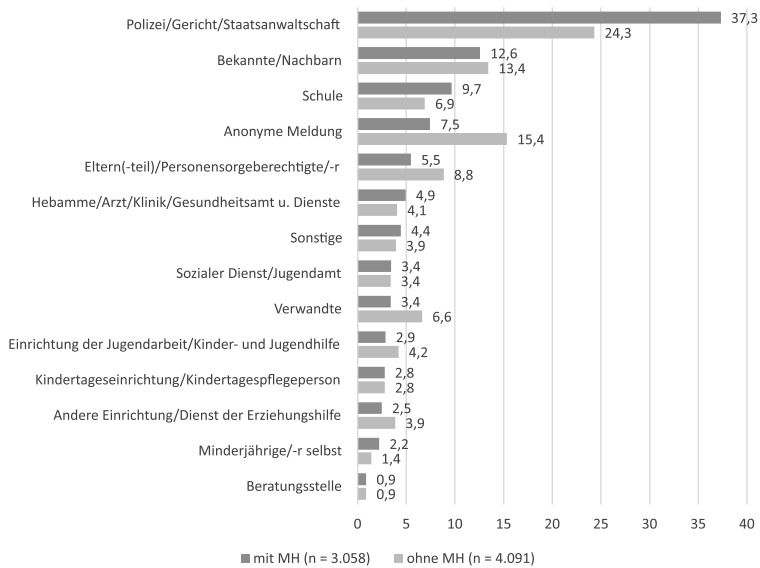
Die Daten zeigen für alle Familien, dass die Lebensbedingungen der Familien wesentlich durch prekäre Lebenslagen bestimmt sind. Diese Faktoren sind nicht per se ein Indiz für eine Kindeswohlgefährdung, prägen aber den Alltag und die Lebensbedingungen der Familien wesentlich mit und können in der Kombination von mangelnden materiellen und sozialen Ressourcen, Deprivationserfahrungen, mangelnden Bewältigungskompetenzen und einer geringeren Ressourcenausstattung im familialen Umfeld zu Erschweren in der Lebensgestaltung und „riskanten Aufwuchsbedingungen“ (Uslucan 2015: 30) führen, die wiederum Kindeswohlgefährdungen begünstigen können. Dieser Befund findet sich in den vorliegenden Daten für alle Familien, ganz unabhängig davon, ob sie einen Migrationshintergrund haben oder nicht. Gleichzeitig verfügen Migrationsfamilien aufgrund einer lange versäumten Einwanderungspolitik nach wie vor nicht über die gleichen Teil-

habechancen an zentralen gesellschaftlichen Bereichen wie Bildung, Arbeit, Wohnen oder politischer Partizipation, was zu weiteren Benachteiligungen in der alltäglichen Lebensführung führt, die sich im Zuge der Corona-Pandemie insbesondere auch für Migrationsfamilien 2020 verschärft haben (vgl. Bade 2007; Beauftragte 2019; DJI 2020; Ravens-Sieberer et al. 2021).

2.4 Zugänge: Familien mit Migrationshintergrund werden häufiger durch die Polizei, die Schule und das Gesundheitswesen gemeldet.

Ein Blick auf die Zusammensetzung der meldenden Institutionen oder Personen zeigt, dass Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund überproportional häufig von der Meldegruppe Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft gemeldet werden. Auch die Schule und das Gesundheitswesen melden etwas häufiger. Meldungen von Verwandten, Bekannten/Nachbarn und von anonymen Meldenden erfolgen bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund dagegen deutlich seltener. Der Befund der häufigeren Meldungen über Polizei/Gericht/Staatsanwaltschaft lässt aufhorchen und an das Phänomen des „Racial Profiling“ denken (vgl. z.B. Abdul-Rahman 2020, Deutsches Institut für Menschenrechte 2020). Da jedoch Meldungen über Gefährdungen nicht aufgrund von zufälligen Kontrollen erfolgen, scheint hier ein diskriminierendes Verhalten von Seiten der Polizei unwahrscheinlich. Der Befund lässt sich eher vor dem Hintergrund der Gefährdungslagen bei jungen Menschen mit Migrationshintergrund erklären, die häufiger mit Gewalthandeln der Erziehungsberechtigten in Zusammenhang stehen und im Weiteren noch beschrieben werden (siehe Abschnitt 2.5). Hier ist davon auszugehen, dass in Folge von (beobachteter oder aufgrund von hörbarem Streit für Außenstehende wahrnehmbarer) häuslicher Gewalt die Polizei gerufen wird (von den Betroffenen selbst, von Nachbarn), die wiederum das Jugendamt informieren muss, sofern Minderjährige im Haus leben (auch wenn diese bei der Auseinandersetzung nicht anwesend waren). Nicht auszuschließen ist dabei jedoch, dass Nachbarn gegebenenfalls häufiger bereit sind, Auseinandersetzungen bei der Polizei zu melden, wenn sie in Migrationsfamilien stattfinden.

Abbildung 5: Institution oder Person/-en, die die (mögliche) Gefährdung des Kindeswohls bekannt gemacht hat/haben (differenziert nach Migrationshintergrund, Angaben in Prozent, 2020)



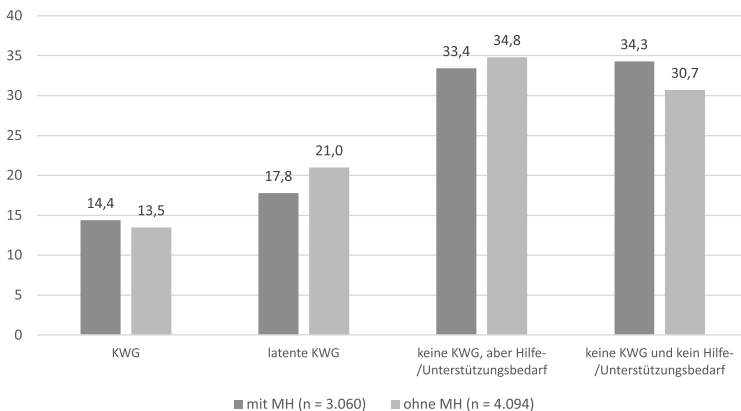
2.5 Gefährdungseinschätzung und Gefährdungslagen: Bei über einem Drittel der Gefährdungseinschätzungen wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, bei Migrationsfamilien ist es etwas häufiger „falscher Alarm“.

Im Anschluss an eine sorgfältige Zusammenschau und Bewertung von gewichtigen Anhaltspunkten, Risikofaktoren und Ressourcen erfolgt die Einschätzung der Gefährdung durch die Fachkräfte, und zwar insbesondere dahingehend, ob die Schwelle zur Kindeswohlgefährdung bereits erreicht ist. Hier zeigt sich, dass die Anteile der akuten und latenten Kindeswohlgefährdungen in beiden Gruppen – bei Kindern und Jugendlichen mit und ohne Migrationshintergrund – 2020 sehr ähnlich ausfallen und bei über einem Drittel liegen. Auch in der Bundesstatistik stellte sich 2020 bei ca. einem Drittel aller Verdachtsfälle nach Einschätzung der Fachkräfte heraus, dass eine Kindeswohlgefährdung (akut oder latent) vorlag. Leichte Unter-

schiede zeigen sich lediglich hinsichtlich der eingeschätzten Schwere der Gefährdung: Bei Migrationsfamilien handelte es sich etwas seltener um eine latente Kindeswohlgefährdung (17,8 % vs. 21,0 %), etwas häufiger stellte sich heraus, dass weder eine Kindeswohlgefährdung noch ein Hilfe-/Unterstützungsbedarf vorlag (34,3 %).

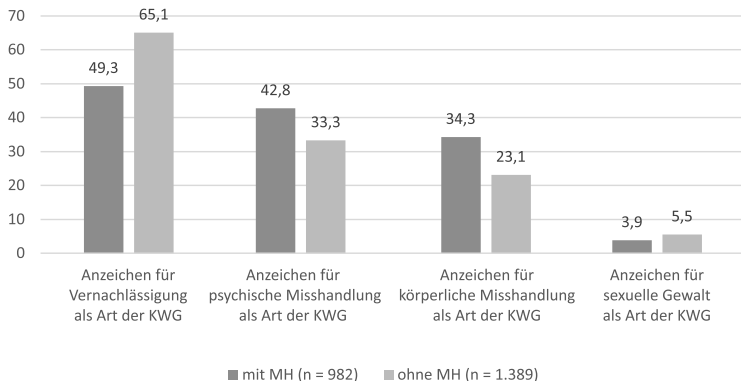
Im Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ wurde deutlich, dass die Gefährdungseinschätzung in und mit Familien mit Migrationshintergrund uneindeutiger ausfiel (vgl. Teupe 2012a: 48ff.), gleichzeitig ist die Klarheit und Qualität der Gefährdungseinschätzung zentral für die Konzeption von Hilfe und Schutz (vgl. Gerber/Lillig 2018). Die Daten aus 2020 geben keine Auskunft darüber, ob dieser Trend anhält. Hier wäre gegebenenfalls ein erhöhter Anteil an „latenten“ Gefährdungen zu erwarten gewesen, der jedoch nicht vorliegt. Dies könnte mit der bei Migrationsfamilien häufiger auftretenden Gefährdungslage der körperlichen Gewalt zusammenhängen, die leichter sichtbar wird (Verletzungen u.ä.), während andere Gefährdungen (z.B. psychische Misshandlung) weniger offensichtlich sind und gegebenenfalls bei der Gruppe der Migrant*innen seltener vorkommen oder – was ebenfalls denkbar ist – häufiger unentdeckt bleiben.

*Abbildung 6: Gesamtbewertung der Gefährdungssituation
(differenziert nach Migrationshintergrund, Angaben in Prozent)*



Im Monitoring der § 8a-Verfahren 2020 wird bei den Fällen mit akuten und latenten Gefährdungen auch die Art der Kindeswohlgefährdung erhoben (vier Items stehen zur Auswahl, vgl. Abbildung 7). Die zentrale Gefährdungslage war 2020 die Vernachlässigung, und zwar durch alle Altersgruppen hinweg und sowohl in Familien mit als auch ohne Migrationshintergrund. Die Vernachlässigung stand bei Familien mit Migrationshintergrund allerdings weniger stark im Vordergrund, während die körperliche und psychische Misshandlung bei Migrationsfamilien eine deutlich größere Rolle spielte.

Abbildung 7: Art der Kindeswohlgefährdung (differenziert nach Migrationshintergrund, nur Fälle mit akuter/latenter Gefährdung, Angaben in Prozent, 2020, Mehrfachnennungen möglich)



In der rheinland-pfälzischen Erhebung werden die Anhaltspunkte für eine Gefährdung noch einmal differenzierter erfasst als in der Bundesstatistik. Die Fachkräfte können aus einer langen Liste Items auswählen, welche Gefährdungen sich im Zuge der Gefährdungseinschätzung in der Familie zeigen (vgl. Abbildung 8). Bei gesonderter Betrachtung von Familien mit Migrationshintergrund fällt auf, dass Partnerschaftskonflikte und körperliche Verletzungen des Kindes vergleichsweise häufiger auftraten, und dies nicht nur 2020, sondern durch alle Erhebungsjahre hindurch. Hingegen wurden eine unangemessene Versorgung des Kindes (als häufigstes Anzeichen für Vernachlässigung) und die Vermüllung der Wohnung deutlich häufiger in Familien ohne Migrationshintergrund festgestellt, zudem auch eine Suchtproblematik/psychische Auffälligkeiten der erziehenden Personen. Rele-

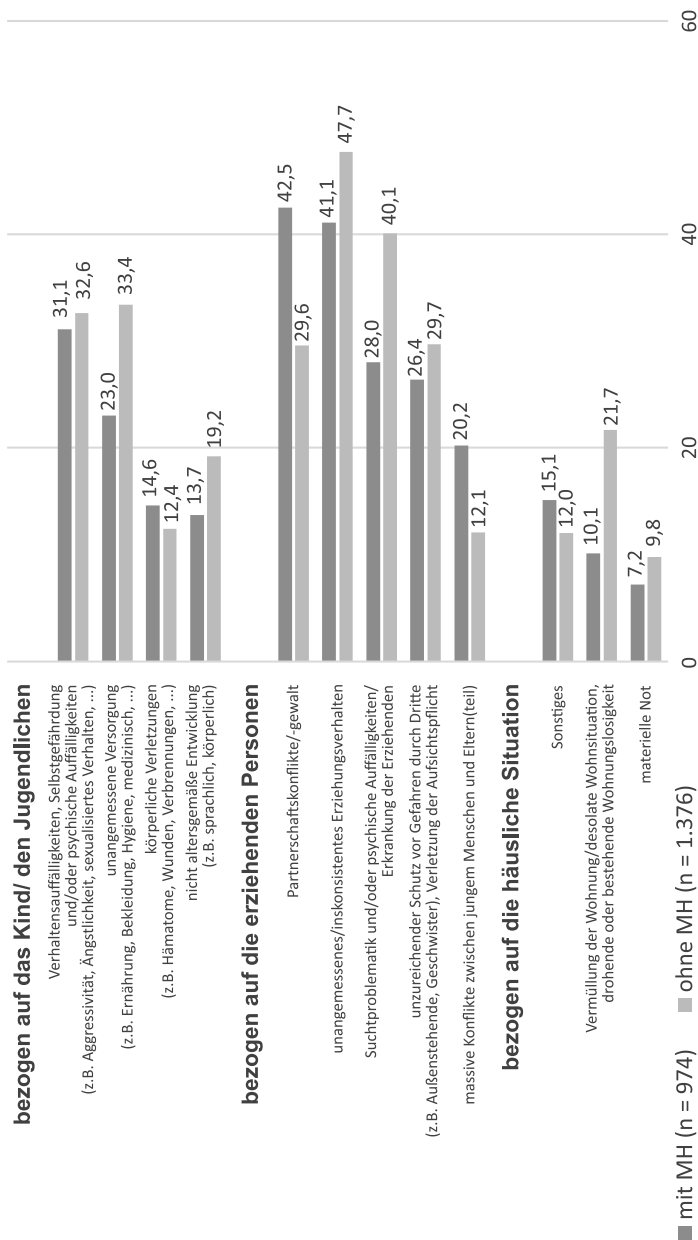


Abbildung 8: Bitte konkretisieren Sie, welche Anhaltspunkte Sie beim Kind/Jugendlichen/der Familie festgestellt haben (differenziert nach Migrationshintergrund, nur Fälle mit akuter/latenter Gefährdung, Angaben in Prozent, 2020, Mehrfachnennungen möglich)

vanz und Häufigkeit dieser festgestellten Anhaltspunkte unterscheiden sich nach dem Alter des gemeldeten Kindes, der familialen Situation und der sozialen Lage der Familie.

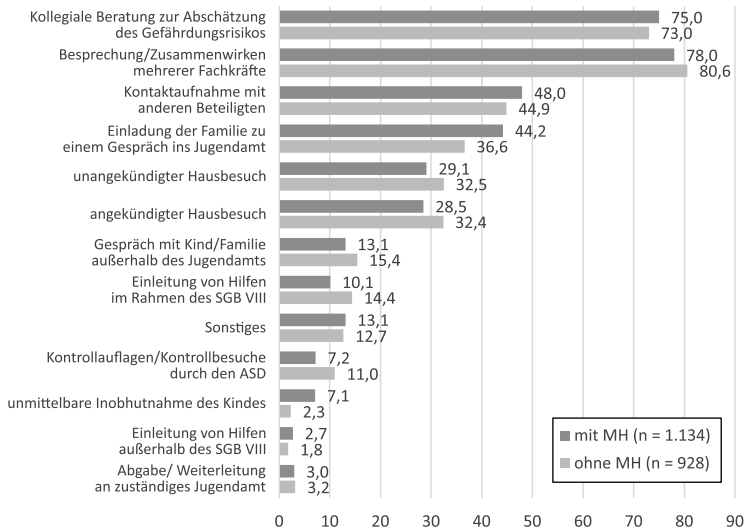
Auch im Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ zeigte sich, dass Gefährdungslagen, die aus gewalttätigem Handeln der Eltern resultieren (Partnerschaftskonflikte, körperliche Verletzungen), eine deutlich größere Rolle in Migrationsfamilien spielten (vgl. Teupe 2012a: 60ff.). Dies bestätigen auch weitere Studien zu häuslicher Gewalt (im Eltern-Kind-Verhältnis sowie bei der partnerschaftlichen Gewalt, vgl. Müller/Schrötte 2004; Pfeiffer/Wetzels 2000; Uslucan 2010). Bei der Interpretation der Befunde gilt es jedoch zu bedenken, dass eine Kulturalisierung gewalttätigen Handelns zu kurz greift: Die überwiegende Mehrheit der Menschen mit Migrationshintergrund wendet keine Gewalt gegenüber ihrem/ihrer Lebenspartner*in bzw. ihren Kindern an. So spielen neben kulturell bedingten Faktoren auch individuelle Faktoren, Lebensbedingungen sowie Diskriminierungserfahrungen eine Rolle im Zuge der Entstehung von gewalttätigem Handeln. Traumatische Erlebnisse in durch Verrohung, Krieg und Terror geprägten Gesellschaften können gegebenenfalls zu einer niedrigeren Toleranzschwelle in Bezug auf Gewalt führen. Gewalttätiges Handeln kann als Ergebnis des Ineinandergreifens von Risiko- und Schutzfaktoren auf unterschiedlichen Ebenen angesehen werden. Die Grundlage fachlichen Handelns sollte daher sein, das Entstehen von gewalttätigem Handeln in der jeweiligen Familie in seiner Komplexität zu verstehen (was sind Ziele, Sorgen, Befürchtungen der Beteiligten) und darauf aufbauend Handlungsansätze und Schutzpläne zu eruiieren. Die Autor*innen verweisen darauf, dass es viele Parallelen in der Zusammenarbeit mit Familien mit und ohne Migrationshintergrund gibt, in denen gewalttätiges Verhalten zum Erziehungsalltag gehört, die es sich lohnt, aufzugreifen, um professionelle Standpunkte und Handlungsansätze zu entwickeln (vgl. Teupe 2012a: 64ff.).

2.6 Fachliche Schritte im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung

Eine Besonderheit des rheinland-pfälzischen Monitorings ist die Erfassung der Arbeits- und Verfahrensweisen der Jugendämter, z.B. auch eine differenzierte Betrachtung der fachlichen Schritte im Zeitraum der Gefährdungseinschätzung (vgl. Abbildung 9). Diese Variable gibt Auskunft darüber, wie

der Allgemeine Soziale Dienst tatsächlich seine Aufgabenwahrnehmung im Kinderschutz gestaltet. Die Befunde aus 2020 sollen dabei in Bezug gesetzt werden zu einem zentralen Ergebnis der Erhebung im Projekt „Migrations-sensibler Kinderschutz“ (vgl. Teupe 2012a, Sievers 2012): Hier zeigte sich mit Blick auf fachliche Schritte, dass Familien mit Migrationshintergrund im ersten Zugang deutlich seltener ein (unangekündigter) Hausbesuch abgestattet wurde (47 % vs. 64 % in der Vergleichsgruppe ohne Migrationshintergrund). Dieses Ergebnis überraschte die Fachkräfte, insbesondere weil es konzeptionell so nicht vorgesehen war. Stattdessen wurden Familien mit Migrationshintergrund deutlich häufiger zu einem Gespräch ins Jugendamt eingeladen. In der gemeinsamen Reflexion der Ergebnisse begründeten die Fachkräfte dieses Vorgehen unter anderem damit, dass sie die Situation als „unvorhersehbarer/komplexer“ erlebten und daher den Zugang über das Jugendamt präferierten. Außerdem wurden pragmatische Gründe benannt, z.B. das einfachere Hinzuziehen eines Dolmetschers im Amt. Auch eine besondere Achtsamkeit oder Sensibilität wurde als Begründung benannt, verbunden mit der Vermeidung von Eingriffen in die Intimsphäre. Auch die Sorge um den eigenen Schutz als Fachkraft stand im Raum. An dieser Stelle wurde deutlich, dass sich unterschiedliche Zugangswege „einschleichen“ können, die es im Einzelfall hinsichtlich der Vor- und Nachteile zu reflektieren gilt (vgl. Sievers 2012: 149). Im Rahmen des Praxisforschungsprojekts wurde dieser Befund zum Anlass genommen, gemeinsam die konzeptionelle Gestaltung der Falleingangsphase in den Blick zu nehmen (vgl. ebd.). Im rheinland-pfälzischen Monitoring 2020 zeigt sich der Befund von selteneren Hausbesuchen ebenfalls, wenn auch im landesweiten Durchschnitt nicht ganz so prominent. Er zeigt sich aber durchaus häufiger in kreisfreien Städten und bei einzelnen Jugendämtern. Damit erhält die Frage nach Zugängen und der Gestaltung der Falleingangsphase auf der kommunalen Ebene Relevanz und kann teamintern zum Gegenstand von Reflexion gemacht werden. Insgesamt betrachtet machten die rheinland-pfälzischen Jugendämter 2020 kaum Unterschiede im Zugang zu den Familien, auch nicht, wenn nur jene Familien betrachtet werden, die dem Jugendamt vor der Verdachtsmeldung noch nicht bekannt waren. Bei den Migrationsfamilien erfolgte tendenziell etwas häufiger die Kontaktaufnahme mit anderen Beteiligten als bei Familien ohne Migrationshintergrund. Ebenfalls etwas häufiger erfolgte die Einladung der Familie ins Jugendamt bzw. ein Gespräch mit dem Kind oder der Familie außerhalb des Jugendamtes.

Abbildung 9: Welche fachlichen Schritte erfolgten im Zeitraum bis zum Abschluss der Gefährdungseinschätzung? (differenziert nach Migrationshintergrund, nur unbekannte Familien, Angaben in Prozent, 2020, Mehrfachnennungen möglich)



2.7 Eingeleitete Hilfen: Die Jugendämter verfügen über ein breites Spektrum an unterschiedlichen Hilfen, die im Kontext des Kinderschutzes zum Einsatz kommen.

Wenn der ASD zu der Einschätzung gelangt, dass eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, dann hat das Anbieten geeigneter und notwendiger Hilfen Vorrang vor Eingriffen in Elternrechte (in Form eines Schutzplans). Um das Ziel eines langfristigen erfolgreichen Hilfeverlaufs erreichen zu können, ist es notwendig, eine Problemkongruenz und -einsicht sowie eine Bereitschaft zur Kooperation herzustellen, um passgenaue Hilfen anbieten zu können und für deren Annahme zu motivieren. Sind die Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken, muss eine Anrufung des Familiengerichts erfolgen (vgl. § 8a Abs. 2 SGB VIII). Diese Prozesse im Kinderschutz sind hoch anspruchsvoll und können im Kontext von Migration eine besondere Herausforderung darstellen. An dieser Stelle kann ein (auch) migrations- und kultursensibles Fallverstehen

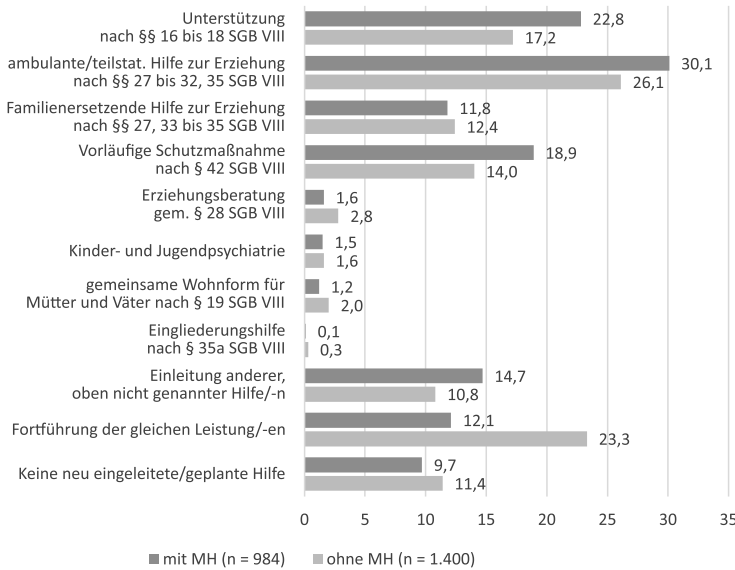
als Basis einer guten „Arbeitsbeziehung“ mit den Eltern relevant werden bzw. von Nutzen sein, um Eltern zu befähigen, an der Abwendung der Gefährdung mitzuwirken (vgl. Teupe 2012b) – auch an dieser Stelle aber in reflektierter Weise, ohne den Adressat*innen übereilt die Differenzkategorie Migration „überzustülpen“ und in dem Wissen, dass es zahlreiche andere Differenzkategorien gibt, die im Einzelfall bedeutsam sein können. Allerdings kann das gemeinsame Eruiere von Motiven und guten Gründen für bestimmte Verhaltensweisen deutlich erschwert werden, wenn es sprachliche Hürden gibt. Jagusch et al. (2012) kamen in ihrer Untersuchung der § 8a-Verfahren zu dem Ergebnis, dass die ASD-Fachkräfte in jedem fünften Fall die sprachliche Verständigung als besondere Herausforderung im Zuge der Gefährdungseinschätzung identifizierten. Dieser Befund verdeutlicht die dringende Notwendigkeit des Aufbaus eines qualifizierten, viele Sprachen abdeckenden und für die Fachkräfte unaufwändig nutzbaren Dolmetscher*innensystems. Sprache ist das „Hauptwerkzeug“ im Kinderschutz und der Kinderschutzauftrag – insbesondere die Zusammenarbeit mit der Familie und das Einsetzen passgenauer Hilfen – kann qualifiziert nur gelingen, wenn die sprachliche Verständigung der Beteiligten gesichert ist (vgl. Teupe 2012a: 50). Bemerkenswert ist in dieser Studie auch das Ergebnis, dass Familien mit Migrationshintergrund bei festgestellter Kindeswohlgefährdung deutlich seltener Hilfen zur Erziehung bzw. Hilfen gem. §§ 19, 20, 35a, 42 SGB VIII erhielten (72 % gegenüber 86 %, vgl. Teupe 2012a: 44ff., 75ff.). Begründet wurde das Nicht-Einrichten von Hilfen auf unterschiedliche Weise (z.B. wurden Hilfsangebote gemacht, aber abgelehnt, es wurde auf eine Rahmung durch Zwangskontext seitens der Fachkräfte verzichtet, andere Hilfen wurden realisiert (insbesondere familiäre/sozialräumliche Ressourcen genutzt), das Gericht war eingeschaltet und kam zu anderer Einschätzung, das Kind wurde ins Ausland gebracht bzw. die Familie war emigriert). Auch unter Einbezug weiterer Unterstützungsangebote wie Beratung, therapeutischen Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendpsychiatrie zeigte sich, dass im Falle einer festgestellten Kindeswohlgefährdung jedes zehnte Kind mit Migrationshintergrund keine Unterstützung infolge des Einschätzungsprozesses erhielt. Zudem wurden die in Folge der Gefährdungseinschätzung seltener eingesetzten Hilfen zur Erziehung von den Fachkräften deutlich schlechter bewertet (22 % kaum/nicht erfolgreich vs. 8 %) (vgl. ebd.).

Im rheinland-pfälzischen Monitoring zu den Gefährdungseinschätzungen 2020 wurde bei Kindern und Jugendlichen aus Migrationsfamilien in

22,1 % der Fälle in Folge der Gefährdungseinschätzung eine neue Hilfe zur Erziehung nach §§ 19, 27-35, 35a SGB VIII eingerichtet, bei Kindern und Jugendlichen ohne Migrationshintergrund mit 23,3 % geringfügig häufiger. Werden nur jene Fälle betrachtet, bei denen eine akute oder latente Gefährdung festgestellt wurde, liegen die Werte höher und zwar bei 43,6 % (mit Migrationshintergrund) und 41,5 % (ohne Migrationshintergrund).

Werden alle Hilfen der Itemliste in Abbildung 10 sowie andere und fortgeführte Hilfen berücksichtigt, erhielten Kinder und Jugendliche aus Migrationsfamilien bei akuter/latenter Gefährdung mit 90,4 % etwas häufiger Hilfen als Kinder und Jugendliche ohne Migrationshintergrund (88,7 %). Das liegt insbesondere daran, dass Migrationsfamilien im Kinderschutz zwar etwas seltener Hilfen zur Erziehung, dafür aber häufiger niedrigschwellige Unterstützung wie Beratung nach §§ 16-18 SGB VIII oder andere Hilfen erhalten. Dieser Befund ist interessant, da die Anteile von Migrationsfamilien in den ambulanten Hilfen bzw. präventiven Angeboten im Bundesdurchschnitt unterdurchschnittlich ausfallen – im Rahmen der eingeleiteten Hilfen im Kontext eines § 8a-Verfahrens dagegen liegen sie höher. Im Gegensatz zu den Ergebnissen der Studie von Jagusch et al. (2012) erhielten Familien mit Migrationshintergrund 2020 in Rheinland-Pfalz also nicht weniger Hilfen – es zeigten sich aber Unterschiede in der Eingriffsintensität der Hilfen. Dass Migrationsfamilien trotz festgestellter Gefährdung häufiger niedrigschwellige oder ambulante Hilfen erhalten, lässt verschiedene Hypothesen zu und kann aus den individuellen Fallkonstellationen heraus begründbar sein. Denkbar wäre aber auch eine größere Verunsicherung aufgrund eines anderen kulturellen Hintergrunds (vgl. Teupe 2012a: 50ff.) und eine Befangenheit oder Verunsicherung im Einsetzen der notwendigen und geeigneten Hilfen. An dieser Stelle ist es wichtig zu betonen, dass das Wächteramt und die Garantenpflicht auch im Kontext von Gefährdungen in Familien mit Migrationshintergrund gelten und fachlich keine „Abstriche“ gemacht werden dürfen. Bei erkannter Gefährdung sind den Eltern und Kindern zur Abwendung einer Gefährdung geeignete und notwendige Hilfen anzubieten (Hilfen im Zwangskontext mit Schutzplan). Hier ist eine Reflektion im Team notwendig, die eigene Unsicherheiten sowie Möglichkeiten geeigneter Interventionen thematisiert (gegebenenfalls auch unter der Berücksichtigung von kulturellen oder Migrationsaspekten im Sinne eines „kultursensiblen Andockens“, vgl. Hegemann/Oesterreich 2009: 119), um handlungsfähig zu bleiben und dem Schutzauftrag gerecht zu werden.

Abbildung 10: Neu eingerichtete Hilfen als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (Hilfekategorien, differenziert nach Migrationshintergrund, nur Fälle mit akuter/latenter Gefährdung, Angaben in Prozent, 2020, Mehrfachnennungen möglich)



Nach einzelnen Hilfen differenziert (ohne Abbildung) zeigt sich, dass Kinder mit Migrationshintergrund bei festgestellter Gefährdung seltener in stationären Hilfen gem. § 33 SGB VIII (Pflegekinderhilfe) untergebracht wurden. Wenn Kinder mit Migrationshintergrund fremduntergebracht wurden, dann in der Heimerziehung. In der Forschung zur Pflegekinderhilfe wurden in den letzten Jahren erste Schritte getan, diese Unterrepräsentanz zu untersuchen und die Bedeutung der Differenzkategorie Migration für das Handlungsfeld der Pflegekinderhilfe insgesamt in den Blick zu nehmen (vgl. Kuhls/Schröer 2012; de Paz Martínez/Müller 2018).

Deutlich wird an den Befunden zu den neu eingesetzten Hilfen, dass Kinderschutzverdachtsmeldungen Hilfebedarfe aufdecken, die sonst gegebenenfalls nicht oder später erst augenscheinlich geworden wären. Dabei ist ein qualifizierter Kinderschutz auf qualifizierte Erziehungshilfen angewiesen. Die verantwortungsvolle Aufdeckung von Hilfebedarfen im Kontext von § 8a-Verfahren erfordert ein fachlich gut aufgestelltes Hilfesystem, das

in abgestufter und angemessener Art und Weise auf Lebenslagenprobleme, Erziehungsschwierigkeiten oder überfordernde Bewältigungsaufgaben reagieren kann – sowohl in Familien mit als auch ohne Migrationshintergrund (vgl. Müller et al. 2012).

3. Folgerungen für migrationssensibles Handeln im Kinderschutz

Das Handlungsfeld des Kinderschutzes ist komplex, herausfordernd und facettenreich. Kulturelle bzw. sozialisatorische Prägungen und Erfahrungen, die im Verlauf der Migration erworben wurden, können neben vielfältigen weiteren Differenzkategorien auch erzieherisches Verhalten von Eltern und damit verbundene Bedürfnisse und Motivationen formen, die im Kontext des Kinderschutzes relevant werden können (vgl. bke 2018). Dies macht es notwendig, sich (auch) mit den Aus- und Nebenwirkungen der Dimensionen Kultur und Migration im Kinderschutz auseinanderzusetzen. Die bisher vorliegenden Studien zum Thema deuten darauf hin, dass in der Zusammenarbeit mit Migrationsfamilien fachliche Unsicherheit bezüglich der Einschätzung von Kinderschutzverdachtsfällen und den geeigneten Maßnahmen entstehen kann (vgl. Jagusch et al. 2012; Albrecht 2021).

3.1 Allgemeine und spezifische Herausforderungen

Die in diesem Beitrag dargestellten Ergebnisse aus der rheinland-pfälzischen Erhebung der Kinderschutzverdachtsmeldungen gem. § 8a SGB VIII 2020 und aus dem Projekt „Migrationssensibler Kinderschutz“ (vgl. Jagusch et al. 2012) verweisen auf zweierlei: zum einen zeigt sich eine Reihe *allgemeiner fachlicher Herausforderungen* im Kinderschutz, die es zu bearbeiten gilt und die für Migrant*innen wie Nichtmigrant*innen gleichermaßen relevant sind. Dazu gehört beispielsweise die Profilierung der ASD-Arbeit mit Blick auf Familien ohne und mit Migrationshintergrund in prekären Lebenslagen und die Ausgestaltung der sozialen Infrastruktur für diese Familien. Weitere Herausforderungen zeigen sich in der Gefährdungseinschätzung bei älteren Kindern und Jugendlichen (ab 12 Jahre), mit Blick auf die Gefährdungslage der körperlichen Gewalt (Bearbeitung des Themas „Zusammenarbeit mit Gewaltfamilien“) und die Zusammenarbeit der Fachkräfte mit den be-

troffenen Familien (Gestaltung des Erstkontakts, Gewinnen für Mitarbeit). Eine weitere Herausforderung stellt für beide Gruppen gleichermaßen die Gestaltung bedarfsgerechter bzw. effektiver Hilfen (zur Erziehung) für Familien mit festgestellter Kindeswohlgefährdung oder erhöhtem Hilfebedarf dar (vgl. Jagusch et al. 2012). Diese Befunde deuten darauf hin, Migration nicht als „Sonderfall“ im Kinderschutz zu lesen, der einer spezifischen Bearbeitung bedarf (vgl. Koch/Müller 2012, 5f.).

Zum anderen lassen sich auch einzelne *migrationsspezifische Aspekte* herausarbeiten, die Ansatzpunkte für eine migrationssensible Ausgestaltung des Handlungsfelds des Kinderschutzes sein können. Hier geht es vor allem um die Gefährdungseinschätzung in und mit Familien mit Migrationshintergrund (und damit verbunden um das kultur- und migrationssensible Fallverstehen, das im Einzelfall relevant werden kann), sowie die Gestaltung bedarfsgerechter Hilfen zur Erziehung im Kontext von Migration. Auch die Überwindung von Sprachbarrieren in der Zusammenarbeit mit Familien mit Migrationshintergrund stellt einen zentralen migrationsspezifischen Aspekt dar. Schon die hohen und kontinuierlich wachsenden Anteile an (jungen) Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesamtbevölkerung lassen eine Fokussierung (auch) auf Migration als notwendig erscheinen. Dabei steht das Ziel im Vordergrund, Erkenntnisse darüber zu erlangen, wie Familien mit Migrationshintergrund am besten erreicht und angesprochen und wie eine Zusammenarbeit und Verstehensprozesse erleichtert werden können (vgl. Jagusch et al. 2012; Hamburger 2019) – ohne jedoch blind und einseitig auf die Dimensionen Kultur und Migration zu fokussieren. Hier zeichnet sich die Herausforderung eines kritisch-reflexiven Umgangs mit beiden Dimensionen ab.

3.2 Qualifizierung der Fachkräfte im Kinderschutz

Für Fachkräfte im Kinderschutz bedeutet dies, dass es sich lohnen kann, sich auch spezifische Wissensbestände zu den Dimensionen Kultur und Migration anzueignen, die im Rahmen der Gefährdungseinschätzung für die Hypothesenbildung und das Fallverstehen Berücksichtigung finden können. Dabei geht es jedoch nicht um Rezeptwissen oder gar Spezialwissen zu bestimmten „Nationalitäten/Kulturen“: Befunde aus der Migrationsforschung belegen überzeugend, dass die Lebensweisen und Wertorientierungen auch innerhalb der gleichen Nationalitätengruppe (vgl. die Sinus-Milieu-Studien

zu Migration, z.B. Wipperman/Flaig 2009) und auch die Selbstzuschreibungen von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Menschen mit Migrationshintergrund sehr facettenreich und heterogen sein können und ein statisches Verständnis von „Kultur“ aufbrechen (vgl. Konzepte von Mehrfachzugehörigkeiten (Mecheril 2004), Transmigration und -nationalität (Pries 1997; 2001), Differenzsensibilität (Lutz/Wenning 2001) und Intersektionalität (Krüger-Potratz/Lutz 2002; Winkler/Degele 2009)).

Hamburger konkretisiert in seinem Beitrag (2002), welche Aspekte zu den spezifischen Wissensbeständen gehören können: zum einen migrations-spezifisches Wissen beispielsweise über Migrationsgründe, Belastungen der Migration, die Struktur von Vorurteilen und deren Wirkung u.ä., zum anderen Kenntnisse über Theoriediskussionen (z.B. zu Konzepten Interkultureller Pädagogik, vgl. Nohl 2006; Mecheril 2004; Hamburger 2019, Überblick bei Stauf/de Paz Martínez 2011). Auf der Erfahrungsebene können darüber hinaus interkulturelle/internationale Erfahrungen oder die eigene Migrationserfahrung sensibilisierend wirken. Zentral ist jedoch der reflexive Umgang mit diesem Wissen (Hamburger 2002: 41; zu positiven Effekten für die Kompetenz im Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt durch Vergrößerung des Wissens auch Albrecht 2021). Auf diese Weise können Eigenlogiken und Funktionen bestimmter (gegebenenfalls schädigender) Verhaltensweisen in Familien erfragt und gemeinsam ergründet werden, die möglicherweise in der Wahrnehmung der Fachkräfte oder der (Selbst)wahrnehmung der Familien oder einzelner Mitglieder mit dem eigenen Migrationshintergrund bzw. der „natio-ethno-kulturellen (Mehrfach-)Zugehörigkeit“ (Mecheril 2004) in Verbindung stehen. Das Verständnis (nicht die Akzeptanz) für bestimmte „Erziehungskulturen“ werden als für den Beziehungsaufbau und die Vertrauensbildung mit Familien unerlässlich angesehen, da durch tiefergehende Einsichten in die Motive und die „guten Gründe“ von Müttern und Vätern Verständnis für die Lebenswelt der Betroffenen entstehen kann, was wiederum für die Bereitschaft zur Verhaltensänderung förderlich ist (vgl. bke 2018).

3.3 Gefahr der Kulturalisierung

Gleichzeitig muss mit Blick auf einzelne Ergebnisse und deren Interpretation immer wieder kritisch hinterfragt werden, ob Unterschiede tatsächlich auf das Merkmal Migration bzw. einen zugeschriebenen anderen „na-

tio-ethno-kulturellen“ (Mecheril 2004) Hintergrund zurückgeführt werden können, oder ob der Bezug auf „Kultur“ den Einfluss anderer Zugehörigkeitsdimensionen verdeckt, die in der Situation relevant(er) sind (etwa Milieu, Geschlecht, Alter, Bildung, sozialer Status, vgl. Krüger-Potratz/Lutz 2002; Winkler/Degele 2009). Dies gilt auch für den Einbezug des migrationspezifischen Wissens in die Gefährdungseinschätzung. Jeder Mensch hat vielfache Zugehörigkeiten, und die ethnische oder nationale Kultur ist nur eine von vielen Dimensionen, über die Menschen sich definieren. Diese grundlegende selbstreflexive Haltung ist Voraussetzung und wichtiger Bestandteil von „Migrationssensibilität“ im Kinderschutz. Pöter und Wazlawik (2016) bezeichnen diese Perspektive als „Migrationssensibilität im Horizont einer umfassenden und kritisch-reflexiven Differenzsensibilität“ (ebd.: 130).

Hamburger benennt die Gefahr, dass interkulturell geschulte Fachkräfte aufgrund ihres verfestigten interkulturellen Wissens Konflikte und Probleme ihrer beruflichen Praxis vorschnell als interkulturell bedingt interpretieren, und auf diese Weise andere Problemdimensionen übersehen sowie kulturelle Stereotype auf- und nicht abbauen (vgl. Hamburger 2002). Das Risiko von Ethnisierungen bzw. Kulturalisierungen von Problemverhaltensweisen besteht im Kinderschutz dann, wenn das Verhalten von Müttern, Vätern und Kindern einseitig ihrer konstruierten „Kultur“ zugeschrieben wird, weil andere Wissensbestände fehlen (vgl. Teupe 2012b; 2019). Kulturalisierende Zuschreibungen und Festschreibungen sind dabei nicht „nur“ Ausdruck von Vorurteilen. Sie können auch als Folge von überfordernder Komplexität auftreten oder werden mitunter auch durch Adressat*innen selbst angeboten im Sinne eines „sekundären Stigmagewinns“ (Cierpka 2008), wenn etwa Sätze fallen wie „Sie müssen verstehen, in unserer Kultur ist das halt so ...“, um Anliegen von Fachkräften oder intrapsychische Konflikte abzuwehren (vgl. Teupe 2012b). Fehlendes Fachwissen und Kulturalisierungen können zu unangemessenen Gefährdungseinschätzungen oder Schutzplänen, zur Nichtwahrnehmung relevanter Hinweisreize, zu unzureichendem Fallverstehen und damit zu wenig bis gar nicht erfolgreichen Hilfen führen (vgl. Teupe 2019; Gerber/Lillig 2018) und sind daher gerade auch im Zuge der kollegialen Fallberatung und den verschiedenen Phasen der Gefährdungseinschätzung kritisch zu reflektieren.

3.4 Die strukturelle Ebene von Migrationssensibilität

Neben diesen eher haltungsbezogenen und konzeptionellen Fragen kann ebenfalls eine strukturelle Ebene von Migrations- und Kultursensibilität in den Blick genommen werden, die außerhalb des Einflussbereichs der Fachkräfte liegt und die fachpolitische Ebene der Kinder- und Jugendhilfe adressiert. Hierzu gehören insbesondere die Aspekte Sprache, Recht und strukturelle Zugangsbarrieren: Sprachliche Verständigung ist die zentrale Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs sowie für das Fallverstehen und die Begleitung im Hilfeprozess (vgl. Jagusch 2012; zum Problem der Sprachmittlung durch Kinder und Jugendliche in Krisensituationen auch Albrecht 2021). Diese zu sichern ist somit eine zentrale Voraussetzung für eine gelingende Zusammenarbeit mit der Familie und für das Einsetzen passgenauer Hilfen. Die Lebenssituation von Familien mit Migrationshintergrund kann zudem durch rechtliche Rahmenbedingungen zusätzlich erschwert sein, wenn beispielsweise ein ungesicherter Aufenthaltsstatus vorliegt. Ein ungesicherter Aufenthalt, möglicherweise gepaart mit einer desolaten Wohnsituation in Sammellagern oder überfüllten Gemeinschaftsunterkünften können dazu beitragen, dass Familien existentiell bedrohliche Unsicherheit erfahren müssen und eine gedeihliche kindliche Entwicklung gefährdet wird (vgl. Müller/Dittmann 2017, bke 2018; Kindler 2014; Lewek 2017).

Auch wenn die Kinder- und Jugendhilfe es im Kontext von Flucht und Migration in erster Linie mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu tun hat (vgl. Hamburger 2017), erlangt die Migrationstatsache eine besondere Relevanz, wenn durch ausländer- oder asylrechtliche Regelungen systematisch Ausgrenzungen wirksam werden (z.B. mit Blick auf die politische Beteiligung, die Wohnsitzwahl, eine Befristung des Aufenthalts, einen eingeschränkten Zugang zu sozialer Sicherung) (vgl. Müller/Dittmann 2017). Ein Risiko stellen weiterhin strukturelle Zugangsbarrieren zur sozialen Infrastruktur und zur Inanspruchnahme von Hilfe, Beratung und Förderung dar, die nicht oder erst spät realisiert werden können (z.B. Sprachbarrieren, fehlende Information, kulturelle Besonderheiten wie Traditionen und Religionen) und hohe Relevanz im Rahmen eines präventiven Kinderschutzes erlangen. Auch gesellschaftliche Ausgrenzungsprozesse können über Vorurteile, Ethnisierungen und Rassismus das soziale Zusammenleben im Stadtteil oder den Institutionen erschweren oder konflikthaft verlaufen las-

sen. Die benannten Aspekte sind der Kontext, in dem Migrationsfamilien ihr Leben gestalten (müssen) und denen Fachkräfte entsprechend auch in der Arbeit mit den Familien im Kinderschutz begegnen (vgl. ebd.). Diese möglichen Betroffenheiten von sozialen Ungleichheiten, Diskriminierungen und strukturellen Belastungsfaktoren gilt es – ebenso wie die zuvor benannten Selbst- und Fremdzuschreibungen der Adressat*innen entlang unterschiedlicher Differenzkategorien und deren Relevanz im Einzelfall – ebenfalls adäquat zu gewichten und in eine qualifizierte fachliche Gefährdungseinschätzung miteinzubeziehen (vgl. bke 2018: 8; Pöter 2016: 132).

3.5 Ausblick

Eine kritisch-reflexive, differenzsensible Perspektive lädt dazu ein, Migration und Kultur im Kontext von Gefährdungseinschätzungen im Kinderschutz als zwei Aspekte unter vielen zu sehen, die im Einzelfall bei der Gewichtung von Ressourcen, Belastungen und gewichtigen Anhaltspunkten von Bedeutung sein können – aber nicht müssen. Ob sie relevant sind und in welcher Weise, kann im Zuge einer fachlichen Gefährdungseinschätzung nur im Dialog und durch eine angemessene Beteiligung von Eltern und jungen Menschen gemeinsam erarbeitet werden. Der § 8a SGB VIII stellt mit seiner Verpflichtung zur Beteiligung auch rechtlich einen geeigneten Rahmen dafür bereit.

Literatur

- Abdul-Rahman, Laila/Espín Grau, Hannah/Klaus, Luise/Singelnstein, Tobias (2020): Rassismus und Diskriminierungserfahrungen im Kontext polizeilicher Gewaltausübung. Zweiter Zwischenbericht zum Forschungsprojekt „Körperverletzung im Amt durch Polizeibeamt*innen“ (KviAPol), Bochum. Verfügbar unter <https://kviapol.rub.de>.
- Albrecht, Maria (2021): Kompetenz im Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt im Kinderschutz. Eine Analyse zu Dimensionen und Einflussfaktoren, Weinheim: Beltz Juventa.
- Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ) (2018): „Aus dem Schatten der Dienstleistungsorientierung. Der Kinderschutz und seine Wiederentdeckung“, in: Komdat 1, S. 22-26.
- Bade, Klaus (2007): „Leviten lesen: Migration und Integration in Deutschland“, in: IMIS-Beiträge 31, S. 43-64.
- Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (2019): 12. Bericht der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration. Deutschland kann Integration: Potenziale fördern, Integration fordern, Zusammenhalt stärken, Berlin.
- Behrens, Katharina/Calliess, Iris Tatjana (2011): „Psychotherapeutischer Beziehungsaufbau im interkulturellen Erstkontakt“, in: Psychotherapeutenjournal 1, S. 12-20.
- Belz, Maria/Özkan, Ibrahim (2017): Psychotherapeutische Arbeit mit Migranten und Geflüchteten, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke) (2018): Kultur- und migrationsensible Aspekte beraterischen Handelns in Kinderschutzkontexten. Bke-Stellungnahme. Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Fürth. Verfügbar unter: https://www.bke.de/content/application/mod.content/1531384195_Info%201-18%20Aspekte.pdf.
- Cierpka, Manfred (2008): Handbuch der Familiendiagnostik, Heidelberg: Springer.
- de Paz Martínez, Laura/Kühnel, Sybille (2021): Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse zur Umsetzung des § 8a SGB VIII in der Praxis der Jugendämter in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019, Mainz. Verfügbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Familie/Bericht_Kinderschutz_und_Hilfen_zur_Erziehung_2019.pdf.

- de Paz Martínez, Laura/Müller, Heinz (2018): Migration in der Pflegekinderhilfe. Ausgewählte Aspekte zum Forschungsstand und Entwicklungsaufgaben. Expertise im Auftrag des Dialogforums Pflegekinderhilfe, Frankfurt.
- Deutsches Institut für Menschenrechte (2020): Racial Profiling: Bund und Länder müssen polizeiliche Praxis überprüfen. Zum Verbot rassistischer Diskriminierung, Stellungnahme, Berlin.
- Deutsches Jugendinstitut (DJI) (2020): DJI-Kinder- und Jugendmigrationsreport 2020. Datenanalyse zur Situation junger Menschen in Deutschland. Bielefeld: wbv Media. Verfügbar unter: <https://www.dji.de/themen/jugend/kinder-und-jugendmigrationsreport-2020.html>.
- Erman, Esrin (2008): „Kinderschutz im Kontext interkultureller Öffnung“, in: Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf e.V. (Hg.): Kinderschutz – Kinderrechte – Beteiligung, München.
- Gavranidou, Maria/Abdallah-Steinkopff, Barbara (2007): „Brauchen Migrantinnen und Migranten eine andere Psychotherapie“, in: Psychotherapeutenjournal 4, S. 353-361.
- Gerber, Christine/Lillig, Susanna (2018): Gemeinsam lernen aus Kinderschutzverläufen. Eine systemorientierte Methode zur Analyse von Kinderschutzfällen und Ergebnisse aus fünf Fallanalysen, Köln. Verfügbar unter: [https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation_QE_Kinderschutz_9_Bericht_Gemeinsam_lernen_aus_Kinderschutzverl%C3%A4ufen.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen/LaPK/Publikation_QE_Kinderschutz_9_Bericht_Gemeinsam_lernen_aus_Kinderschutzverla%C3%A4ufen.pdf).
- Hamburger, Franz (2002): „Migration und Jugendhilfe“, in Sozialpädagogisches Institut im SOS-Kinderdorf (Hg.), Migrantenkinder in der Jugendhilfe, München, S. 6-46.
- Hamburger, Franz (2011): „Migration“, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hg.), Handbuch Soziale Arbeit, München, S. 946-958.
- Hamburger, Franz (2017): „Kinder, Flucht und Pädagogik“, in: Daniela Henn/Jessica Prigge/Karsten Ries/Marianne Lück-Filsinger (Hg.), Streifzüge durch die angewandte Sozialwissenschaft, Münster, S. 187-204.
- Hamburger, Franz (2019): Abschied von der interkulturellen Pädagogik. Plädoyer für einen Wandel sozialpädagogischer Konzepte, Weinheim: Beltz Juventa.
- Hanesch, Walter (2011): Armut und Armutspolitik, in: Hans-Uwe Otto/Hans Thiersch (Hg.) Handbuch Soziale Arbeit, München/Basel: Ernst Reinhardt Verlag, S. 81-90.

- Hege, Marianne (2001): „Kunst oder Handwerk? Konzeptionelle und methodische Eckpfeiler sozialpädagogischen Fallverstehens“, in: Sabine Ader/Christian Schrapper/Monika Thiesmeier (Hg.), *Sozialpädagogisches Fallverstehen und sozialpädagogische Diagnostik in Forschung und Praxis*, Münster: Votum, S. 12-21.
- Hegemann, Thomas/Oestereich, Cornelia (2009): *Einführung in die interkulturelle systemische Beratung und Therapie*, Heidelberg: Carl Auer.
- Hegemann, Thomas/Salman, Ramazan (2010): *Handbuch Transkulturelle Psychiatrie*, Bonn: Psychiatrie Verlag.
- Heinitz, Stefan/Schone, Reinhold (2013): „Wissen – Können – Haltung!? Was künftige Fachkräfte im Kinderschutz brauchen und wie sie darauf vorbereitet werden können“, in: *Das Jugendamt. Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht* 12, S. 622– 625.
- Hildenbrand, Bruno/Welter-Enderlin, Rosmarie (2004): *Systemische Therapie als Begegnung*, Stuttgart: Klett-Cotta.
- Jagusch, Birgit (2012): „Verstehen und Kommunikation“, in: Birgit Jagusch/Britta Sievers/Ursula Teupe (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz, S. 228-260.
- Jagusch, Birgit/Sievers, Britta/Teupe, Ursula (2012): *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz.
- Kindler, Heinz (2009): „Wie könnte ein Risikoinventar für frühe Hilfen aussehen?“, in: Thomas Meysen/Lydia Schönecker/Heinz Kindler (Hg.), *Frühe Hilfen im Kinderschutz. Rechtliche Rahmenbedingungen und Risikodiagnostik in der Kooperation von Gesundheits- und Jugendhilfe*, Weinheim und München: Beltz Juventa, S. 262.
- Kindler, Heinz et al. (2006): *Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 SGB VIII und Allgemeiner Sozialer Dienst*, München. Verfügbar unter http://db.dji.de/asd/ASD_Handbuch_Gesamt.pdf.
- Kizilhan, Jan Ilhan (2011): „Zum psychotherapeutischen Arbeiten mit Migrantinnen und Migranten in psychosomatisch-psychiatrischen Kliniken“, in: *Psychotherapeutenjournal* 1, S. 21-27.
- Kizilhan, Jan Ilhan (2013): *Kultursensible Psychotherapie: Hintergründe, Haltungen und Methodenansätze*, Berlin.
- Kindler, Heinz (2014): „Flüchtlingskinder, Jugendhilfe und Kinderschutz“, in: *DJI Impulse* 1/2014, S. 9-11.
- Koch, Josef/Müller, Heinz (2012): „Vorwort – Migrationssensibler Kinderschutz in der Migrationsgesellschaft: Risiken und Nebenwirkungen

- bei der Bearbeitung eines bislang wenig beachteten Themas“, in: Birgit Jagusch/Britta Sievers/Ursula Teupe (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz, S. 5-10.
- Krüger-Potratz, Marianne/Lutz, Helma (2002): „Sitting at a crossroads - rekonstruktive und systematische Überlegungen zum wissenschaftlichen Umgang mit Differenzen. Tertium Comparationis“, in: *Journal für international und interkulturell vergleichende Erziehungswissenschaft*, 8/2, S. 81-92.
- Kuhls, Anke/Schröer, Wolfgang (2015): *Pflegekinder und Pflegefamilien mit Migrationshintergrund. Abschlussbericht zum gleichnamigen Forschungsprojekt*, Hildesheim. Verfügbar unter: <https://www.uni-hildesheim.de/pflegekinder/>
- Lersner, Ulrike von/Kizilhan, Jan Ilhan (2017): *Kultursensitive Psychotherapie*, Göttingen: hogrefe.
- Lewek, Mirjam/Naber, Adam (2017): *Kindheit im Wartezustand. Studie zur Situation von Kindern und Jugendlichen in Flüchtlingsunterkünften in Deutschland*, Köln.
- Levold, Tom/Wirsching, Michael (2016): *Systemische Therapie und Beratung*, Heidelberg: Carl Auer.
- Liedl, Alexandra/Böttche, Maria/Abdallah-Steinkopff, Barbara/Knaevelsrud, Christine (2017): *Psychotherapie mit Flüchtlingen – Neue Herausforderungen, spezifische Bedürfnisse: Das Praxisbuch für Psychotherapeuten und Ärzte*, Stuttgart: Schattauer.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): „Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten“, in: Helma Lutz/Norbert Wenning (Hg.), *Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft*, Opladen: Budrich, S. 11-24.
- Mecheril, Paul (2004): *Einführung in die Migrationspädagogik*, Weinheim und Basel: Beltz.
- Müller, Burkhard (1997): *Sozialpädagogisches Können. Ein Lehrbuch zur multiperspektivischen Fallarbeit*, Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Müller, Heinz et al. (2021): *Kinderschutz in der Pandemie. Wie hat der Kinderschutz in Rheinland-Pfalz unter Pandemiebedingungen funktioniert? Ergebnisse zu den Verdachtsmeldungen zu Kindeswohlgefährdungen gemäß § 8a SGB VIII bei den rheinland-pfälzischen Jugendämtern im Jahr 2020 und Trends zum 1. Quartal 2021*, Mainz.

- Verfügbar unter: https://mffki.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Publikationen/Familie/FACT_SHEET_8a_Zusatzerhebung_2020.pdf.
- Müller, Heinz/Dittmann, Eva (2017): „Die Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Flucht und Migration“, in: Luise Hartwig et al. (Hg.), *Handbuch Soziale Arbeit mit geflüchteten Kindern und Familien*, Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Müller, Heinz/Lamberty, Jennifer/de Paz Martínez, Laura (2012): „Kinderschutz und Hilfen zur Erziehung. Empirische Befunde zu Kinderschutzverdachtsmeldungen, Kindeswohlgefährdungen und der Praxis der Jugendämter“, in: *das Jugendamt* 2, S. 68-78.
- Müller, Ursula/Schrötte, Monika (2004): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse*, BMFSFJ. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/oc83aab6e685eeddc01712109bcb02bo/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf>.
- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (2019): *Frankfurter Kommentar SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe*, Baden-Baden.
- Nohl, Arnd-Michael (2006): *Konzepte interkultureller Pädagogik. Eine systematische Einführung*, Bad Heilbrunn.
- Özkan, Ibrahim/Belz, Maria (2017): *Psychotherapeutische Arbeit mit Migranten und Flüchtlingen*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Pfeiffer, Christian/Wetzels, Peter (2000): „Junge Türken als Täter und Opfer von Gewalt“, in: *DVJJ-Journal* 11, S. 107-113.
- Pöter, Jan/Wazlawik, Martin (2016): „Kinderschutz und Migration. Perspektiven einer differenzsensiblen Praxis“, in: *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis* 4, S. 130-133.
- Pries, Ludger (1997): *Transnationale Migration, Soziale Welt Sonderband 12*, Baden-Baden.
- Pries, Ludger (2001): *Internationale Migration*, Bielefeld: transcript.
- Ravensieberer, Ulrike et al. (2021): *Seelische Gesundheit und psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen in der ersten Welle der COVID-19-Pandemie – Ergebnisse der Copsy-Studie*, Bundesgesundheitsblatt. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.1007/s00103-021-03291-3>.
- Schader, Heike (2012): *Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung. Ein systemisches Handbuch*. Weinheim: Beltz Juventa.

- Schneck, Ulrike (2017): *Psychosoziale Beratung und therapeutische Begleitung von traumatisierten Flüchtlingen*, Köln: Psychiatrie Verlag.
- Schweitzer, Jochen/von Schlippe, Arist (2009): *Lehrbuch der systemischen Therapie und Beratung II. Das störungsspezifische Wissen*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Sievers, Britta (2012): „Mit Familien in Kontakt kommen. Zur konzeptionellen Gestaltung der Falleingangsphase“, in: Birgit Jagusch/Britta Sievers/Ursula Teupe (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz, S. 148-186.
- Statistisches Bundesamt (2021a): *Bevölkerung mit Migrationshintergrund. Ergebnisse des Mikrozensus. Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2020*, Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/_publikationen-innen-migrationshintergrund.html.
- Statistisches Bundesamt (2021b): *Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I 8: Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII 2020*, Wiesbaden. Verfügbar unter: https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/Publikationen/Downloads-Kinderschutz/gefaehrdungseinschaetzungen-5225123207004.pdf?__blob=publicationFile
- Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz (2021): *Bevölkerung mit Migrationshintergrund 2020*, Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz. Verfügbar unter: <https://www.statistik.rlp.de/de/gesellschaft-staat/bevoelkerung-und-gebiet/monatsheftbeitraege/>
- Stauf, Eva/de Paz Martínez, Laura (2011): „Migration und Soziale Arbeit“, in: Wolfgang Schröer/Cornelia Schweppe (Hg.), *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online (EEO)*, Fachgebiet Soziale Arbeit, Weinheim: Beltz.
- Studie von SINUS-Sociovision (2018): *Die Milieus der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland*, SINUS. Verfügbar unter: www.sinus-sociovision.de vom 27.11.2019.
- Teupe, Ursula (2012a): „Familien mit und ohne Migrationshintergrund im Kinderschutz – Zentrale Befunde einer Vollerhebung der Kinderschutzverdachtsfälle“, in: Birgit Jagusch/Britta Sievers/Ursula Teupe (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz, S. 37-92.
- Teupe, Ursula (2012b): „Migrations- und kultursensible Diagnostik im Kinderschutz“, in: Birgit Jagusch/Britta Sievers/Ursula Teupe (Hg.), *Migrationssensibler Kinderschutz. Ein Werkbuch*, Mainz, S. 187-227.

- Teupe, Ursula (2019): Kultursensibles Fallverstehen. Fachvortrag am 12.11.2019 im Rahmen der Fortbildung „Migrationssensibler Kinderschutz“, Mainz.
- Tietze, Kim-Oliver (2003): Kollegiale Beratung. Problemlösungen gemeinsam entwickeln, Reinbeck: Rowohlt.
- Toprak, Ahmet/El-Mafaalani, Aladin (2012): „Migrationssensible Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung – insbesondere in Familien mit türkisch-muslimischem Hintergrund“, in: Reinhold Schöne/Wolfgang Tenhaken (Hg.), Kinderschutz in Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe. Ein Lehr- und Praxisbuch zum Umgang mit Fragen der Kindeswohlgefährdung, Weinheim: Beltz Juventa, S. 227-250.
- Uslucan, Haci-Halil (2010a): „Gewalttätige Jugendliche mit Migrationshintergrund. Modelle und Bewältigungen“, in: Thomas Hegemann/Ramazan Salman (Hg.), Handbuch Transkulturelle Psychiatrie, Bonn: Psychiatrie Verlag, S. 288-300.
- Uslucan, Haci-Halil (2010b): „Migration und Kindeswohl. Anforderungen an kultursensible Beratung und Begutachtung“, in: Zeitschrift für Kinderschutzrecht und Jugendhilfe 2/2010, Köln, S. 46-48.
- Uslucan, Haci-Halil (2010c): „Kinderschutz im Spannungsfeld unterschiedlicher kultureller Kontexte“, in Gerhard J. Suess/Wolfgang Hammer (Hg.), Kinderschutz. Risiken erkennen, Spannungsverhältnisse gestalten, Stuttgart: Klett-Cotta, S. 150-165.
- Uslucan, Haci-Halil (2012): „Familie, Migration und Kindeswohl“, in: Familie und Recht 5/2012, S. 236-239.
- Uslucan, Haci-Halil (2015): „Vielfältige Facetten eines kultursensiblen Kinderschutzes“, in: BzGA (Hg.), Gesund aufwachsen in vielen Welten – Förderung der psychosozialen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund. Ergebnisse der Fachtagung der BzGA am 5. Februar 2015 in Essen, Köln. Verfügbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_BZGA_Tagungsdoku_Gesund_aufwachsen_in_vielen_Welten.pdf#page=31
- Walter, Joachim/Adam, Hubertus (2008): „Kultureller Kontext und seine Berücksichtigung bei Migranten- und Flüchtlingsfamilien“, in: Manfred Cierpka (Hg.), Handbuch der Familiendiagnostik, Berlin und Heidelberg: Springer, S. 251-268.
- Weiss, Regula (2000): „Migrationsspezifische Aspekte in einem psychotherapeutischen Prozess“, in: Schweizerische Ärztezeitung 47, S. 2664-2667.

- Wendler, Ece (2005): „Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in Migrantenfamilien“, in: Günther Deegener/Wilhelm Körner (Hg.), Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Bochum: Hogrefe.
- Wendler, Ece (2013): „Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und -missbrauch bei Migrantenfamilien in Deutschland“, in: Wilhelm Körner/Gülcan Irdem/Ullrich Bauer (Hg.), Psycho-soziale Beratung von Migranten, Stuttgart: Kohlhammer, S. 180-193.
- Wenzel, Thomas et al. (2020): „Standards in der Betreuung von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund“, in: Anton Gillessen et al. (Hg.), Interkulturelle Kommunikation in der Medizin, Berlin und Heidelberg: Springer. Verfügbar unter: https://doi.org/10.1007/978-3-662-59012-6_10.
- Winkler, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität: Zur Analyse Sozialer Ungleichheit, Bielefeld: transcript.
- Wippermann, Carsten/Flaig, Berthold Bodo (2009): „Lebenswelten von Migrantinnen und Migranten“, in: APUZ 5, S. 3-10. Verfügbar unter: <http://www.bpb.de/apuz/32220/lebenswelten-von-migrantinnen-und-migranten?p=all> vom 11.11.2021.

